

Zeitschrift: Schweizer Raiffeisenbote : Organ des Schweizer Verbandes der Raiffeisenkassen
Herausgeber: Schweizer Verband der Raiffeisenkassen
Band: 54 (1966)
Heft: 2

Heft

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

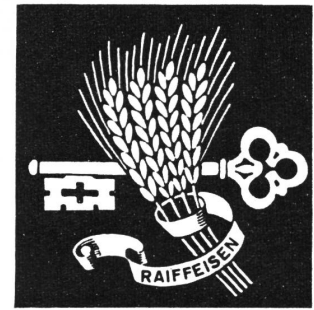
Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 13.05.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Schweizer Raiffeisenbote



Organ des Verbandes schweizerischer Darlehenskassen System Raiffeisen

Stärkung der Dorfgemeinschaft

Eine der wichtigsten Aufgaben unserer Industriegesellschaft des freien Europas liegt u. a. zweifellos in der *Stärkung und Vertiefung der Dorfgemeinschaft* als wünschenswertes, ja unentbehrliches Gegengewicht zu den großen Industrie- und Handelszentren. Deren Sog wirkt sich immer stärker auf die noch mehr oder weniger ländlich gebliebenen Regionen aus. Das erwähnte Ziel läßt sich mit bloß passivem Verhalten der Dörfer nicht erreichen. Nur ihre aktive Gemeinschafts- und Kulturpolitik kann uns vorwärts bringen.

Ihr kultureller Stand äußert sich in der ländlichen Lebensgestaltung und christlichen Weltanschauung.

Alle Kultur beginnt mit der Erziehung im Elternhaus, auch die dörfliche. Hier wie dort müssen wir die Grundlagen schaffen für das, was sich für Volk und Staat bewähren soll. Das Elternhaus, die Kirche, die Schule, die Gemeindebehörden und die verschiedenen Vereine und Organisationen tragen die Verantwortung für die Pflege und Vertiefung der Dorfgemeinschaft und Dorfkultur.

Das Dorf ist anders als die Stadt! Dieses *Anderssein* entspricht seinem ureigenen Wesen und seiner angestammten Kultur. Das dörfliche Anderssein gehört zugleich zur Vielfalt unseres Landes, wie zum bunten kulturellen Bilde des freien, europäischen

Aus dem Inhalt:

Mitteilungen aus der Sitzung des Verwaltungs- und Aufsichtsrates des Verbandes schweiz. Darlehenskassen	S. 22
Zur Wirtschafts- und Geldmarktlage	S. 22
Das Verrechnungssteuergesetz tritt auf 1. Januar 1967 in Kraft . . .	S. 23
Ein Bundesgesetz über Anlagefonds	S. 26
Zum neuen Arbeitsgesetz	S. 30

Prächtiges Nebelmeer vom Rigi-Kaltbad aus gesehen



Westens und seiner abendländischen-christlichen Prägung. Auf dem Gebiete der Technik und der Wirtschaft drängt die moderne Entwicklung nach Vereinheitlichung und größeren Wirtschaftsräumen. Auf dem Gebiete der Kultur und der menschlichen Gemeinschaft hingegen liegen die stärksten Wurzeln nach wie vor in den *kleineren und kleinsten Gemeinschaften*, die uns größte Geborgenheit, innere Bereicherung und tiefstes menschliches Glücksgefühl schenken. Hier entfaltet sich echtes Heimatgefühl, das uns modernen Menschen verloren zu gehen droht. Wir können uns auf dem Lande keine schönere und keine segensreichere Aufgabe stellen als die vorhandenen geistigen und seelischen Kräfte dafür einzusetzen, die dörfliche und ländliche Gemeinschaft und Kultur – und damit die reichste Quelle des Heimatgefühls – zu erhalten und zu vertiefen. Unser Einsatz im Dienste dieser großen und segensreichen Aufgabe lohnt sich! Alle Dorfbewohner sind zu dieser notwendigen dörflichen Gemeinschafts- und Kulturarbeit aufgerufen. Auf Teilgebieten haben wir bereits schöne Erfolge zu verzeichnen. Wichtig ist, daß wir nie das Ganze vergessen und die Förderung der einzelnen dörflichen Kulturzweige noch besser und zielbewußter dem Ganzen unterordnen.

Wir kennen in den Dörfern verschiedene Räte und Vorstände, aber in der Regel keinen, der sich mit der *Koordination der Gemeinschafts- und Kulturförderung* befaßt, und doch wäre ein solcher in jedem größeren Dorf notwendig.

Heute wird auch in den Landgemeinden für die leibliche Gesundheit der Kinder und der Erwachsenen sehr viel getan, aber häufig zu wenig für die *seelische Gesundheit!* Wir kennen im Dorf einen reichhaltigen Blumenstrauß von geselligen und kulturellen Anlässen einzelner Vereine und Gruppen, aber zu wenig von *gesamtdörflichem Charakter*. In manchen Landgemeinden ist ein Sportplatz, ja sogar ein Schwimmbad usw. vorhanden, nicht aber ein *ausreichend großer Saal* für solche gesamtdörfliche Anlässe zur Gemeinschafts- und Kulturpflege! Auch in den Dörfern findet leider die Schundliteratur Eingang, aber an vielen Orten fehlt noch immer eine gute *Dorfbibliothek*. Viele Dorfbewohner möchten ferner gerne gute Filme sehen. Warum gründet man keine *Kulturfilmgemeinschaft*?

Man möchte in unseren Dörfern modern sein und zieht beispielsweise gerne einen städtischen Ansager für Vereinsanlässe bei, dessen Witze vielfach dem städtischen Asphalt entspringen, nicht aber dem ländlichen Heimatboden. Warum kann nicht ein witziger Dorfbewohner selber diese Aufgabe besorgen? Mit Recht erfreut sich das Kabarett großer Beliebtheit. Weshalb finden wir bis heute so wenig echt ländliche Kabarettgruppen?

Auch die Dorfbewohner wissen in unseren Tagen – nicht zuletzt dank dem Radio und Fernsehen – sehr gut, was in der weiten Welt vor sich geht, aber häufig wenig über das eigene Dorf und seine Geschichte. Warum sollte man nicht ab und zu eine gemeinsame Dorfveranstaltung – wie einen Heimatabend – durchführen, in dessen Mittelpunkt die Dorfgeschichte gestellt wird? Ferner kennen die Dorfbewohner heute die entlegensten Länder und Kontinente, aber wissen vielfach nicht einmal genau, wo die Grenzen ihrer eigenen Gemeinde durchgehen! Weshalb sollte nicht von Zeit zu Zeit ein *Gemeindebann-Umzug* organisiert werden, um inskünftig darüber besser Bescheid zu wissen? Unsere Dorfbewohner sind an klassischer Musik keineswegs uninteressiert. Warum sollte man nicht hin und wieder – eventuell in Zusammenarbeit mit Nachbargemeinden – ein solches *Konzert* abhalten?

Gemeinsame Kulturarbeit kann auch in einem Dorf erstaunliche Werke zustandebringen. Dies bezeugen die *Dorfwochen*, welche schon da und dort mit bestem Erfolg organisiert worden sind. Warum macht man davon nicht mehr Gebrauch? Eine Dorfwoche wirkt sich erfahrungsgemäß selbst nach Jahren noch segensreich aus und bedeutet eine Krönung der dörflichen Kultur- und Gemeinschaftsarbeit.

Mitteilungen aus der Sitzung des Verwaltungs- und Aufsichtsrates des Verbandes schweizerischer Darlehenskassen

Am 3./4. Februar versammelten sich der Verwaltungs- und Aufsichtsrat des Verbandes schweizerischer Darlehenskassen unter dem Vorsitz des Verbandspräsidenten, alt Nationalrat Dr. Gallus *Eugster* (Weinfelden). In seinem Eröffnungswort gedachte der Vorsitzende in ehrenden Worten der großen Verdienste des seit der letzten gemeinsamen Sitzung verstorbenen früheren Mitgliedes des Aufsichtsrates, Pfarrer Anton Montavon, der als Gründer der ersten Darlehenskasse im Berner Jura, als Mitbegründer des dortigen Unterverbandes und als langjähriger Vizepräsident des Aufsichtsrates des Verbandes unserer Bewegung Großes geleistet hat.

Zur Behandlung kamen folgende Geschäfte:

1. Mit einem ausführlichen Bericht legte Direktor *Schwager* die Ertragsrechnung und die Bilanz der Zentralkasse für 1965 vor. Die Bilanzsumme stieg um 60,6 Millionen Franken auf 639,634 Millionen Franken. Dies entspricht einer Zunahme um 10,5%. Der Reinertrag der Gewinn- und Verlustrechnung ist mit Fr. 1 591 809,17, d. h. um Fr. 149 380,41 höher als im Vorjahre, ausgewiesen. Die Verwaltungsorgane beschlossen, der Delegiertenversammlung zu beantragen, vom Reingewinn wiederum eine 4½prozentige Verzinsung des Geschäftsanteilkapitals von 21 Millionen Franken vorzunehmen, was Fr. 945 000.– erfordert (gegenüber Fr. 900 000.– i. V.), Fr. 600 000.–, oder Fr. 100 000.– mehr als im Vorjahre, in die Reserven zu legen und Fr. 46 809,17 auf neue Rechnung vorzutragen. Mit Befriedigung nahmen Verwaltungs- und Aufsichtsrat vom guten Geschäftsergebnis der Zentralkasse Kenntnis.

2. In einem eingehenden Exposé orientierte Direktor Dr. A. *Edelmann* die beiden Verbandsbehörden über den Stand der schweizerischen Raiffeisenbewegung und die Tätigkeit der Revisionsabteilung. Nach den bisherigen Feststellungen darf für 1965 bei den angeschlossenen Darlehenskassen mit einem Bilanzzuwachs von wiederum ca. 10% gerechnet werden. Die Reserven dürften mit angemessenen Reinerträgen dotiert werden können. Alle Darlehenskassen sind der vorgeschriebenen Revision unterzogen worden. Die Ergebnisse sind im allgemeinen recht befriedigend ausgefallen und der Verwaltungs- und Aufsichtsrat nahmen mit Genugtuung von dem Stand der Raiffeisenbewegung und ihrer Verfassung Kenntnis.

3. Direktor Dr. A. *Edelmann* orientierte auch über die verschiedenen Zweige der schweizerischen Raiffeisenorganisation, wie Bürgerschaftsgenossenschaft, Verbandsorgan 'Schweizer Raiffeisenbote', 'Messenger Raiffeisen', der im Januar dieses Jahres sein Jubiläum 50jährigen Erscheinens beging, und den 'Messaggero Raiffeisen', der ab 1966 neu für die italienische Schweiz ausgegeben wird. Die Verbandsbehörden möchten wünschen, daß noch vermehrt möglichst viele Darlehenskassen das Verbandsorgan für alle ihre Mitglieder abonnieren und laden daher die Kassavorstände ein, diese Möglichkeit zu prüfen. Durch ein Abonnement des 'Schweizer Raiffeisenbote' in allen Haushaltungen von Kassamitgliedern wird am besten für die Darlehenskasse geworben.

4. Nationalrat René *Jacquod* erstattete Bericht über die zusammen mit der Treuhand-Gesellschaft REVISA im Jahre 1965 durchgeführten Revisionen bei der Zentralkasse und der Revisionsabteilung. Seine Ausführungen gaben der Genugtuung über die gewissenhafte und vorzügliche Leitung der beiden Abteilungen des Verbandes Ausdruck.

5. An angeschlossene Darlehenskassen wurden Kredite von total 7,7 Millionen Franken bewilligt.

Ferner wurden eine Reihe von größerem Darlehen und Krediten, vorab an Gemeinden, genehmigt.

6. Alt Direktor J. *Stadelmann* legte die Jahresrechnung der Pensionskasse des Verbandes vor, die einen Vermögensbestand von 5,545 Millionen Franken aufweist. Der Zuwachs betrug im Jahre 1965 Fr. 388 752,85. Die wichtigsten Aktivposten in der Bilanz der Pensionskasse sind ihre eigenen Liegenschaften mit einem Bilanzwert von 2,984 Millionen Franken und die Hypothekenanlagen von 2,190 Millionen Franken. Ende des Berichtsjahres sind der Pensionskasse 49 Beamte und Angestellte des Verbandes und 43 Kassiere angeschlossener Darlehenskassen angegliedert. Die Pensionskasse hatte 8 Altersrenten, 1 Invalidenrente, 6 Witwenrenten und 1 Waisenrente zu bezahlen.

Der Pensionskasse angegliedert ist die Sparversicherung mit einem Sparkapital von Fr. 886 837,20.

7. Um auch für die Kassiere der Darlehenskassen den Gedanken einer Sparversicherung zu fördern, unterbreitete Direktor Dr. *Edelmann* den Verbandsbehörden einen neuen Vorschlag, der einmütig begrüßt wird und die grundsätzliche Zustimmung findet. Wir werden nach Aufstellung des Reglementes und Abklärung der Steuerfragen eingehender darüber orientieren.

8. Direktor *Schwager* orientierte über den Stand der Vorarbeiten für den Bau des neuen Verbandsgebäudes.

9. Verbandsbehörden und Direktion danken allen Mitarbeitern auf dem Verbandsbüro für die im Jahre 1965 treu erfüllte Pflicht, ebenso aber auch allen Mitarbeitern in den Unterverbandsvorständen und bei den örtlichen Darlehenskassen. Diese harmonische Zusammenarbeit ist die Grundbedingung für ein weiterhin erfreuliches Gedeihen und erfolgreiches Wirken unserer schweizerischen Raiffeisenbewegung.

Zur Wirtschafts- und Geldmarktlage

Die von uns seit Monaten festgestellten Normalisierungs- und Gesundungserscheinungen in der schweizerischen Wirtschaftsentwicklung werden uns durch die soeben veröffentlichten Ergebnisse des Außenhandels im Jahre 1965 zahlenmäßig illustriert und unterstrichen. Wir entnehmen der Publikation der Oberzolldirektion, daß sich die Einfuhren letztes Jahr noch um 385 auf 15 926 Mio Fr. erhöht haben, während in der Ausfuhr eine Steigerung um 1399 Mio Fr. auf 12 861 Mio Fr. registriert werden konnte. So ist das Defizit in unserem Außenhandel um mehr als eine Milliarde, von 4079 auf 3065 Mio Fr. zurückgegangen. Beachtenswert ist aber auch die Tatsache, daß die Ausfuhrwerte die Einfuhrwerte zum ersten Mal seit langen Jahren zu rund 81% zu decken vermögen (sogenannte Deckungsquote). Zur bessern Übersicht und als Ausweis für die recht eindrucksvolle Aufwärtsentwicklung unseres Güterausstausches mit dem Ausland halten wir die Zahlen für die letzten 4 Jahre hier fest:

Jahr	Einfuhren	Ausfuhren	Defizit	Deckungsquote
1962	12 986	9 580	3 406	73,8
1963	13 989	10 442	3 547	74,6
1964	15 541	11 462	4 079	73,8
1965	15 926	12 861	3 065	80,8

Wir müssen 4 Jahre bis 1961 zurückgreifen, um eine Periode mit noch etwas kleinerem Handelsbilanzdefizit zu finden als letztes Jahr.

Der Vollständigkeit halber vermerken wir auch noch die Zahlen für den Monat Dezember 1965, welche sowohl bei der Einfuhr als bei der Ausfuhr bisher nie erreichte Rekordsummen aufweisen. Die Einfuhren bezifferten sich auf die Summe von 1445 Mio Fr.; das sind 120 Mio Fr. oder 9 % mehr als im entsprechenden Vorjahresmonat. Die Ausfuhr ihrerseits ergab im Dezember 1965 die Summe von 1305 Mio Fr.; das sind 230 Mio Fr. mehr als im Vorjahresdezember. Der Passivsaldo der Handelsbilanz betrug damit im letzten Monat Dezember 140 Mio Fr., gegenüber 250 Mio Fr. im Vergleichsmonat des Vorjahres. Das ist das schwächste seit 5 Jahren je registrierte monatliche Defizit.

Als Folge dieser Entwicklung im Außenhandel mit dem stark ermäßigten Defizit einerseits, aber auch dank höherer Einnahmen aus dem Kapital- und Fremdenverkehr andererseits, hat sich auch das Defizit unserer Ertragsbilanz stark zurückgebildet. Wurde dieses für 1964 noch mit rund 1,8 Milliarden errechnet, so wird dasselbe für 1965 provisorisch noch auf 565 Mio Fr. geschätzt. Erstmals seit 1960 kann somit für das Jahr 1965 eine Umkehr in der ausgeprägt defizitären Entwicklung der schweizerischen Ertragsbilanz festgestellt werden. Diese Entwicklung wirkt um so eindrucksvoller, wenn berücksichtigt wird, daß die Ertragsbilanz bekanntlich in hohem Maße durch die Ausländerermessen, d. h. die nicht in der Schweiz verausgabten Einkommen der ausländischen Arbeitskräfte in der Höhe von schätzungsweise wenigstens 1500 Mio Fr. belastet ist.

In den Bestrebungen, die schweizerische Wirtschaft von der ausländischen Arbeitskraft etwas weniger abhängig zu machen, zeichnen sich doch etwelche Erfolge ab. So sind im Jahre 1965 noch 375 000 Aufenthalts- und Grenzgängerbewilligungen an berufstätige Ausländer erteilt worden, gegenüber 455 000 im Vorjahre, also kann eine Abnahme um 80 000 verzeichnet werden. Die Abnahme war am stärksten bei den Bauberufen und bei den Metallarbeitern.

In Übereinstimmung mit dem erfreulichen Wachsen der Umsätze im Außenhandel bewegten sich auch 1965 die Zolleinnahmen auf ansteigender Bahn. Für 1965 betragen die dem Bunde verbleibenden Einnahmen aus Zöllen (nach Abzug der Kantonsanteile) 1536 Mio Fr., oder 89 Mio Fr. mehr als im Vorjahre.

Wer die obgenannten Zahlen und die eindrucksvollen Erfolgsausweise im Außenhandel betrachtet, mag vielleicht etwas überrascht sein, wenn die Urteile über die heutige Konjunkturlage ein oft widersprüchliches Bild wiedergeben. Diese Urteile verweisen auf der einen Seite auf die deutlichen Tendenzen der Entspannung und Normalisierung, auf der andern Seite aber auf den beschleunigten Anstieg der Kosten, Preise und Löhne im letzten Jahre um 4,8 % gegen nur 2,7 % im Vorjahre. Daß angesichts solcher Tatsachen Zweifel an der Wirksamkeit der Maßnahmen zur Bekämpfung der Teuerung und Dämpfung der überhitzten Konjunktur aufgetaucht sind, ist wohl zu verstehen. Aber in Würdigung aller Umstände wird man doch immer wieder feststellen dürfen, daß das Ziel der Maßnahmen ein mehrfaches war: die Überhitzung der Konjunktur, die Überfremdung am Arbeits- und Kapitalmarkt und die beschleunigte Inflation zu bekämpfen. Solange dieses letztere Ziel nicht erreicht ist, kann gewiß noch nicht von einem endgültigen Erfolg gesprochen werden, und doch wäre es u. E. verfehlt, schon von einem Fiasko zu reden. Die Bekämpfung der Inflation ist eher ein langfristiger Prozeß, und die Kosten- und Preiserhöhungen können sogar noch eine Zeitlang weiterlaufen. Wenn aber die Gesamtnachfrage bereits nachläßt und wenn die außerordentlichen Faktoren, die konjunkturpolitisch nicht einflußbar sind, einer normaleren Entwicklung Platz machen, dann darf wohl mit einer ruhigeren Preisentwicklung gerechnet werden. Gerade damit aber diese Entwicklung nicht gehemmt oder gar in gegenteiliger Rich-

tung beeinflußt wird, dürfen wir den Kampf gegen die Inflation nicht aufgeben, und uns in den Bemühungen um die Stabilisierung des Geldwertes niemals geschlagen geben, sondern die Maßnahmen zur angestrebten Verlangsamung der Teuerung fortsetzen. Nur dann dürfen wir darauf hoffen, daß sich die Normalisierungstendenzen später auch auf der Preisebene einstellen werden.

Im Zusammenhang mit der vom Bundesrat vorgeschlagenen Verlängerung des Kreditbeschlusses um ein Jahr ertönt wohl der Ruf nach Lockerungen oder gar Preisgabe dieses Beschlusses, aber mit guten Gründen vertritt unsere Landesbehörde die Meinung, daß an der Möglichkeit der Neutralisierung ausländischer Geldzuflüsse als auch an der internen Kreditbegrenzung und der Überwachung des Emissionsmarktes festgehalten werden soll.

Bezüglich der Emissionskontrolle, welche erst durch den Kreditbeschluß ermöglicht wurde, kann jedenfalls festgestellt werden, daß sie eine Kanalisierung, Mäßigung oder gar Reduktion der Ansprüche bewirkt hat. Umgekehrt verhinderte sie eine ungezügelte, fast wahllose Überforderung des Kapitalmarktes. Ohne diese Lenkung, oder volkstümlich gesagt ohne eine solche 'Rationierung des Kuchens' würde die verfügbare Geldmenge dem freien Spiel der Kräfte ausgesetzt, d. h. dem Meistbietenden der Vorzug eingeräumt, und das müßte doch entschieden preistreibend, kosten(zins)steigernd sich auswirken. Es kann einfach nicht mehr verteilt bzw. ausgeliehen werden als vorhanden ist. Mehr ausländisches Kapital hereinlassen, d. h. den Kreditbeschluß aufheben, würde zwar die Geldmenge ohne Zweifel erhöhen, aber diese erhöhte Geldmenge müßte sich bald auf diesem, bald auf jenem Gebiete nachfragesteigernd und daher preistreibend auswirken, müßte zu einem neuen, großen Nachfrageüberhang und Konjunkturüberhitzung führen, also die Geldentwertung aufs neue anheizen, die Kaufkraft der Währung beschleunigt sinken lassen. Die Emissionskontrolle und die Abwehr ausländischer Gelder haben also sicher ihre wohl-durchdachten Gründe und ihre Berechtigung.

In diesem Zusammenhange halten wir fest, daß der schweizerische Kapitalmarkt im vergangenen Jahre durch Emissionen aller Art (Obligationen-anleihen, Aktienausgaben) und nach Abzug der Rückzahlungen wiederum für den enormen Betrag von 2681 Mio Fr. in Anspruch genommen wurde. Das waren zwar etwas über 300 Mio Fr. weniger als im Vorjahre, dies vor allem deshalb, weil der Emissionswert neuer Aktien um einen fast so hohen Betrag niedriger war und auch für 50 Mio Fr. weniger Auslandsanleihen aufgelegt wurden.

In rascher Folge sind in den letzten Wochen die Jahresabschlüsse zahlreicher Banken, Sparkassen und auch Raiffeisenkassen veröffentlicht worden. Es spricht für die Stärke und Leistungsfähigkeit des schweizerischen Bankwesens, daß diese Abschlüsse für das Jahr 1965 fast durchwegs sehr bemerkenswerte Bilanznahmen verzeichnen, die sich in der Größenordnung von 7, 8, 10 und mehr Prozent bewegen, also durchschnittlich mehr als den doppelten Zinsertrag der Einlagen ausmachen. Auch die Reinerträge sind fast überall erfreulich angestiegen; sie haben starke Reservendotierungen, vereinzelt auch größere Ausschüttungen, aber auch ausgedehnte Abschreibungen und Rückstellungen erlaubt. Es muß als sehr beachtenswert bezeichnet werden, daß solche Ergebnisse erzielt werden konnten in einer Zeit doch sicher nicht gerade günstiger Entwicklung der Zinsmargen (Verdienstmöglichkeiten) zwischen den hauptsächlichen Passivgeldern und den großen Aktivposten der Grundpfanddarlehen. Günstigere Ergebnisse sind mancherorts sicher auch der Tatsache zu danken, daß es im vergangenen Jahre möglich war, liquide Mittel kurzfristig zu guten Sätzen von 3¼ %–4 % anzulegen und daß die zinslos zu haltenden Kassareserven auf einem Minimum gehalten werden konnten. Mitgeholfen aber hat merklich auch das größere Volumen der Einlagenbestände, der mitarbeitenden Kapitalien, mit anderen Worten die erfreuliche Spar-tätigkeit des Schweizervolkes.

Das Verrechnungssteuergesetz tritt auf 1. Januar 1967 in Kraft

Der Bundesrat hat an seiner Sitzung vom 28. Januar beschlossen, das neue Bundesgesetz über die Verrechnungssteuer vom 13. Oktober 1965 auf den 1. Januar 1967 in Kraft zu setzen. Die Referendumsfrist ist bereits am 19. Januar unbenutzt abgelaufen.

Das neue Gesetz bringt im wesentlichen die Erhöhung der Verrechnungssteuer von 27 auf 30 Prozent und die Abschaffung der Couponsteuer von 3 Prozent auf den Zinsen der Kassenobligationen, der Geschäftsanteile usw. Ferner wird das sogenannte Sparheftprivileg von 40 auf 50 Franken, der Betrag für über zwei Jahre laufende Darlehen, welche der Stempelabgabe unterliegen, von bisher 30 000 auf 50 000 Franken erhöht. Sodann muß die Stempelabgabe auf Festanlagen bei Banken nurmehr erhoben werden, wenn diese Anlagen auf länger als 12 Monate gemacht wurden (bisher länger als drei Monate) oder eine Kündigungsfrist von mehr als 12 Monaten vereinbart ist. Endlich ist neu im Verrechnungssteuergesetz auch die Gleichstellung der Besteuerung der Erträge aus den Investmenttrust-Zertifikaten mit den Zinsen aus Obligationen usw. vorgenommen worden – eine Neuregelung, die vor allem die Immobilienfonds trifft, deren Ausschüttungen bis anhin in den meisten Fällen nur zu einem kleinen Teil besteuert worden waren.

Für das Jahr 1965 gelten noch die bisherigen Bestimmungen mit den alten Ansätzen von 27 Prozent Verrechnungssteuer und 3 Prozent Couponsteuer auf Obligationen- und Geschäftsanteilszinsen, von 27 Prozent Verrechnungssteuer von den Zinsen auf Spar- und Einlageheftguthaben und Kontokorrentguthaben. Das Sparheft-Privileg gilt noch mit dem bisherigen Satz von 40 Franken.

Daß die Sparfreudigkeit auf einer erfreulich hohen Stufe steht, zeigen die Bankabschlüsse, zeigt aber vor allem die (in der letzten Nummer dieses Blattes kommentierte) Gesamtentwicklung des schweizerischen Bankwesens im Jahre 1964 und illustrieren die vom Eidg. Statistischen Amt publizierten Statistiken. Nach diesen Ermittlungen wurde 1964 mehr gespart als je. Vom verfügbaren Einkommen haben die privaten Haushalte den hohen Anteil von 8,1 % gespart, gegenüber 6,4 % im Jahre 1963 und erst 5 % im Jahre 1962. Daß auch das Kollektiv- und Sozialsparen ganz enorme Ziffern ausmacht, belegen andere Erhebungen der genannten Amtstelle. Darnach belief sich der Sozialversicherungsaufwand der Schweiz im Jahre 1964 auf 7045 Millionen oder 1200 Franken pro Einwohner. An die Finanzierung dieses Aufwandes (für Kranken-, Unfall-, Gruppenversicherung, Pensionskassen, AHV, Invalidenversicherung usw.) trugen die Arbeitgeber 40 %, die Versicherten 35 % bei, während 16 % auf Einnahmen der Sozialversicherungen (Zinsen usw.) und 9 % auf die Beiträge des Staates entfielen. Die Leistungen der Sozialversicherungen stiegen von 760 Mio Fr. im Jahre 1948 auf 1890 Mio Fr. im Jahre 1958 und auf 4080 Mio Fr. im Jahre 1964.

Auf dem Geld- und Kapitalmarkt ist in den letzten Wochen die erwartete, rege Emissionstätigkeit zu verzeichnen gewesen. Die Bedingungen haben sich nicht mehr verändert, und es gelten z. Zt. 4¼ % für erstklassige Schuldner wie Kantone, Kantonbanken und Pfandbriefinstitute als Norm, während Industrie und Kraftwerke 5 % bezahlen müssen. Zu diesen Bedingungen hatten die neu aufgelegten Anleihen durchwegs gute Erfolge, was für die Aufnahmefähigkeit des Marktes spricht, aber auch die – fast traditionell um diese Jahreszeit – relative Flüssigkeit widerspiegelt. In Übereinstimmung damit haben sich die Einlagensätze der

Banken in letzter Zeit nicht mehr merklich verändert, aber in zunehmendem Maße hört man von Zinserhöhungsanzeigen für Hypotheken auf 4½%. Auch für die Zinspolitik der Raiffeisenkassen können wir heute nur die im Verbandszirkular vom 17. Dezember letzthin sowie die in den beiden letzten Ausgaben dieses Blattes gegebenen Wegleitungen bestätigen. J. E.

Die Hypothekarverschuldung in der Schweiz

Nach Schätzungen – genaue statistische Erhebungen bestehen darüber nicht – soll die Hypothekarverschuldung sich in der Schweiz Ende 1965 auf über 56 Milliarden Franken beziffern. Gläubiger dieser Hypothekaranlagen sind:

	Betrag Mia Fr.	Anteil %
Banken	34 000	60,6
Private Versicherungsgesellschaften	5 300	9,5
Pensionskassen, Wohlfahrtsfonds	4 500	8,0
Privatpersonen, Gesellschaften	7 200	12,8
AHV, IV, SUVA	3 800	6,8
Übrige	1 300	2,3
Hypothekarverschuldung total	56 100	100,0

Die Hypothekarverschuldung macht also in der Schweiz pro Kopf der Bevölkerung rund Fr. 10 000 aus gegenüber Fr. 7000 in den USA und Fr. 2100 in der Bundesrepublik Deutschland. An dieser hohen Hypothekarverschuldung in der Schweiz dürfte nicht zuletzt auch die Tatsache mitbeteiligt sein, daß erstarrte Hypotheken in weiten Kreisen als nicht amortisationspflichtig betrachtet werden. So unterliegen rund 65% aller Hypothekarkredite der Banken keiner Amortisationspflicht. Wir sind überzeugt, daß eine vermehrte Propagierung und Einführung der Amortisationspflicht auch auf Hypotheken 1. Ranges einen bedeutenden Anteil zur Entschuldung leisten würde.

Vom Übermaß zum Maß zurück

Der Verband landwirtschaftlicher Genossenschaften der Zentralschweiz (VLGZ) blickt auf sein 75-jähriges Bestehen zurück. Auch in seinem Jubiläumsjahr kann er von schönen Fortschritten und Erfolgen berichten. In der Einleitung zum 75. Jahresbericht des VLGZ lesen wir:

«Nach Professor Röpke gehören Landwirtschaft und Bauerntum zu jenen Existenzformen, die, von unermeßlichem Alter, in die moderne Industriegesellschaft hineinragen. Ihnen ist gemeinsam, daß sie sich nun dieser neuen, durch die Industrie und Technik geprägten Welt gegenüberstehen und sich in ihr zu behaupten haben. Alle erfahren dabei, daß es in dieser Anpassung nicht ohne schwere Spannungen und Widersprüche abgeht. Eines ist dabei klar: eine Industrialisierung der Landwirtschaft selber ist durch ihre Natur ausgeschlossen, so

viele industrielle Methoden von ihr auch mit Nutzen übernommen werden mögen. Daß sich in der Landwirtschaft Wandlungen vollziehen, beweisen eindrücklich die eidgenössischen Viehzählungen. Bei ihnen kehrt immer das gleiche Bild wieder: stete Abnahme der Tierhalter bei kaum wesentlich veränderten Viehbeständen, wobei allerdings die Pferde auszunehmen sind. Von vielen unbeachtet, besteht also eine wohl langsame, aber deutliche Bewegung zur Konzentration, wie wir sie übrigens in allen Wirtschaftszweigen antreffen. Gerade in solchen Zeiten des Umbruchs bleibt es niemandem erspart, sich auf die großen Linien zu besinnen. Die vorgezeichnete Welle der Ballung bringt allen auch neue Aufgaben. Immer dringender wird aus dieser Sicht die enge Verbindung von Produktion und Vermarktung. Nur im entschlossenen Zusammengehen beider sind die Absatzfragen der Zukunft zu lösen.

Mit gemischten Gefühlen betrachten wir alle die Aussichten unserer Wirtschaft. Noch nie war das Volkseinkommen so hoch, noch nie waren so viele Köpfe und Hände am Werk; wahrlich Grund genug, zufrieden und glücklich zu sein. Aber: in Wirklichkeit vor lauter Geschäftigkeit aus dem Gleichgewicht gekommen. Die Behörden schickten sich daher an, die wilden Schosse der Konjunktur abzuschneiden. Hoffen wir, daß die Schweiz den Weg zurück, den Weg vom Übermaß zum Maß, heil findet.» L. I.

Förderung des Sparens

Im Zuge der in den letzten Jahren ständig steigenden Hochkonjunktur ist von allen Seiten der Ruf laut geworden, die Spartätigkeit müsse in der Schweiz angesichts der großen Lücke zwischen Sparkapital und Investitionsbedürfnissen nach Kräften gefördert werden. In den Jahren 1962 bis 1964 sind auch im Parlament Vorstöße unternommen worden, die Maßnahmen zur Belebung des Sparens verlangten. Ende September 1963 ernannte der Bundesrat eine Expertenkommission, die anhand eines Berichtes die Möglichkeiten und Wege zur Erreichung des angestrebten Zieles aufzeigen sollte. Nach zweijähriger Arbeit hat die Kommission einen 65 Seiten umfassenden Bericht veröffentlicht.

Einleitend wird anhand von statistischem Material auf die Entwicklung der Spartätigkeit in der Schweiz seit 1948 hingewiesen. Daraus ergibt sich, daß bis 1960 die inländische Spartätigkeit in der Regel mehr als ausreichend war, um den Bedarf an Inlandinvestitionen zu finanzieren. Von 1960 an hat die Sparquote einen sehr hohen Stand erreicht. Da indessen die Investitionstätigkeit noch stärker angestiegen ist, ergab sich die in den letzten Jahren immer wieder festgestellte Sparlücke. Innerhalb des Sparvolumens haben sich zum Teil ganz beträchtliche Strukturwandlungen vollzogen. Im Mittelpunkt des Interesses steht die Entwicklung des Sparens der privaten Haushalte (ohne private Sozialversicherung). Während in den Jahren 1948 bis 1950 die laufenden Verbrauchsausgaben die laufenden Einkommen übertrafen, setzte anschließend der freiwillige Sparprozeß wieder ein und erreichte besonders während des Konjunkturaufschwunges 1959 bis 1963 Rekordspitzen. Damit wird, so erklärt die Expertenkommission, das immer wieder behauptete Nachlassen des traditionellen Sparwillens des Schweizervolkes durch das einschlägige statistische Material nicht bestätigt. Auf Grund der in der Schweiz existierenden Sparhefte (6,9 Millionen oder 117 Sparhefte auf 100 Einwohner Ende

1963) wird im Bericht der Schluß gezogen, daß der überwiegende Teil der Schweizer ein Sparheft besitzen, und daß somit in breiten Einkommensschichten gespart werde. Die wirtschafts- und sozialpolitische Bedeutung des Sparens ergibt sich daraus, daß einerseits durch vermehrtes Sparen der privaten Haushalte sich die Ziele der Geldwerterhaltung, der Wachstumsförderung, der Einkommensverteilung und der Vermögensbildung eher realisieren lassen. Andererseits bildet das private Eigentum eine wesentliche Voraussetzung der persönlichen Freiheit und der demokratischen Einrichtung. Die Vermögensbildung in möglichst breiten Gesellschaftsschichten ist daher ein wichtiges Ziel der modernen Gesellschaftspolitik. Sie ist vor allem in den untern Einkommensschichten geeignet, soziale Spannungen zu überwinden. Um den konjunktur- und gesellschaftspolitischen Anforderungen gerecht werden zu können, legte die Expertenkommission das Schwergewicht darauf, durch die Sparförderung eine fühlbare Steigerung des Gesamtsparens zu ermöglichen. Hiezu haben aber nach ihrer Ansicht sowohl die privaten Unternehmen wie auch die öffentlichen Gemeinwesen, die Sozialversicherung und nicht zuletzt die natürlichen Personen Hand zu bieten. Auf Grund ihrer Untersuchungsergebnisse mußte sie feststellen, daß, mit Ausnahme des Zwangsparens, kurzfristig keine nennenswerte Steigerung des Gesamtsparens zu erreichen ist. Die Experten entschlossen sich daher, ausschließlich das Problem der langfristigen Sparförderung in den mittlern und untern Einkommensschichten mit dem Ziel einer stärkern Vermögensbildung zu prüfen. Hinsichtlich der Möglichkeiten der Sparförderung nahm die Kommission eine Aufteilung in steuerliche und nichtsteuerliche Vorkehrungen vor. Bezüglich der steuerlichen Mittel wird festgehalten, daß die Besteuerung des verfügbaren Einkommens der privaten Haushalte tangiert und somit sowohl in psychologischer wie auch in materieller Hinsicht einen Einfluß auf die Spartätigkeit ausübt. Soweit die Besteuerung zu einem Ausfall an freiwilligem Sparen führt, müßte die öffentliche Hand entsprechend mehr sparen, soll die gesamtwirtschaftliche Sparkapitalbildung nicht zurückgehen. Auf der andern Seite würde aber die Sparförderung durch steuerliche Mittel zu einem Ausfall an Steuern führen, was beim gegenwärtig großen Finanzbedarf nur durch eine verschärfte Besteuerung in andern Bereichen oder aber durch eine entsprechende Ausgabensenkung wettgemacht werden könnte. Auf Grund des von ihr gesetzten Zieles müssen nach Ansicht der Kommission die steuerlichen Maßnahmen so getroffen werden, daß sowohl die Personen mit niedrigen Einkommen als auch die mittleren und oberen Einkommensschichten davon profitieren. Das wiederum bedingt, daß die mit der Schaffung steuerlicher Erleichterungen verbundene Senkung der Steuereinnahmen nicht durch eine Steuerfußhöhung oder durch eine Verschärfung der Progression ausgeglichen wird.

Bei den nichtsteuerlichen Mitteln der Sparförderung in den privaten Haushaltungen werden in der öffentlichen Diskussion am häufigsten die Zinshöhe und die Veränderungen des Zinssatzes, die Erhaltung des Geldwertes, die Einrichtung von Sparprämien, das betriebliche Sparen der Arbeitnehmer (sogenannte investive Ertragsbeteiligungen) und sozialpsychologische Maßnahmen genannt. Die Kommission hat es sich angelegen sein lassen, die grundsätzliche Eignung dieser Mittel zu untersuchen. Hinsichtlich der Zinshöhe und der Veränderungen des Zinssatzes sind die Experten der Ansicht, daß diese Mittel nur innerhalb bestimmter Grenzen erfolgversprechend sind und zwar insbesondere bei den untern Einkommensschichten. Aus Erfahrung weiß man sodann, daß der Zinssatz eine größere Rolle für die Form des Sparens als für das eigentliche Sparvolumen spielt. Im Zusammenhang mit der Frage der Geldwerterhaltung ist der Einfluß der Geldentwertung auf das Sparen der privaten Haushalte zu prüfen. Die Nachkriegsentwicklung in unserm Lande zeigt, daß keine solchen Auswirkungen eingetreten sind. Die Sparneigung hat vielmehr bei einem langfristig steigenden Preisniveau

zugenommen. Im Falle einer Beschleunigung der Geldentwertung rechnet die Expertenkommission mit negativen Auswirkungen auf die private Sparfähigkeit.

Die Geldentwertung kann aber auch auf die Investitionsrichtung einen maßgeblichen Einfluß ausüben. Soweit sich nämlich die Höhe der Zinssätze und damit die Rendite der Nominalwerte nicht an die Geldentwertung angepaßt haben, werden viele Sparer Sachwerte bevorzugen, was indessen ebenfalls als Eigentumsbildung betrachtet werden muß. Durch diese Flucht in die Sachwerte werden nun aber dem Kapitalmarkt zweifelsohne beträchtliche Spargeldsummen für Investitionen entzogen.

In der Nachkriegszeit sind vor allem in der Bundesrepublik Deutschland sogenannte Sparprämien als Mittel der Sparförderung erprobt worden. Es handelt sich dabei um eine Subventionierung des Sparens seitens der öffentlichen Hand. Die Kommission kommt zum Ergebnis, daß die Einschaltung des Staates in den Sparprozeß der privaten Haushalte mittels Sparprämien zum überwiegenden Teil den mittleren und untern Einkommenschichten zugute käme. In diesem Bereich wäre aber damit zu rechnen, daß das freiwillige Sparen nur um die Höhe der Sparprämien ansteigen würde. Für die untern Einkommenschichten gäben die Prämien deshalb einen Anreiz, weil sie einen Gewinn zu realisieren erlaubten. Nach Ansicht der Expertenkommission läßt sich allerdings vermuten, daß auf Grund der in Deutschland gemachten Erfahrungen auch in unserm Lande die Sparprämien der öffentlichen Hand in erster Linie nicht so sehr ein zusätzliches Sparen bewirken, sondern eher zu einer Vermögensumlagerung zugunsten der unteren und mittleren Einkommenschichten führen würden.

Das betrieblich organisierte Sparen der Arbeitnehmer bezweckt eine vermehrte Vermögensbildung der unteren Einkommenschichten. Dabei kann die Vermögensbildung entweder im Rahmen des Produktivitätslohnes (die Löhne steigen entsprechend der Arbeitsproduktivität) oder zusätzlich erfolgen. Sparen die unteren Einkommenschichten zusätzlich in der Höhe der investiven Ertragsbeteiligung über den Produktivitätslohn hinaus, so wird diese positive Seite durch die negative Auswirkung auf das Sparen der Unternehmen kompensiert, was lediglich zu einer Veränderung in der Zusammensetzung des Gesamtsparens führen würde. Die Ertragsbeteiligungen beschränken in gewissem Sinne die Verfügungsgewalt über die Ersparnisse, denn es muß vermieden werden, daß die Mittel vorzeitig konsumptiven Zwecken zugewendet werden. Die Arbeitnehmer müssen sich deshalb verpflichten, ihre Ersparnisse der Volkswirtschaft langfristig zur Verfügung zu stellen, wenn es auf die Dauer zu einer vermehrten Vermögensbildung der unteren Einkommenschichten kommen soll. Demgegenüber ist zu beachten, daß bei einem die Produktivität übersteigenden Lohn die Investitionsbereitschaft der privaten Unternehmen auf die Dauer geschädigt und ihr Wachstum gehemmt werden könnte. Lehnt man auch die Beschränkung der Verfügungsgewalt über das Eigentum grundsätzlich ab, so fehlen die Voraussetzungen für den Erfolg des betrieblichen Sparens der Arbeitnehmer.

Eingehende Untersuchungen haben ergeben, daß das freiwillige Sparen von verschiedenen Faktoren beeinflusst wird. Um allfällige Sparhemmnisse überwinden zu können, ist eine ausgedehnte Aufklärungsarbeit erforderlich. Damit wirkliche Erfolge erzielt zu wollen, dürfte in kurzer Zeit praktisch ausgeschlossen sein.

Die Expertenkommission mußte leider erklären, daß sie zur Einsicht gekommen sei, daß sie die in sie gesetzten Hoffnungen nicht erfüllen könnte. Sie hoffe immerhin, gezeigt zu haben, wie schwierig es sei, das Sparen befehlen und fördern zu wollen.

Die Empfehlungen der Experten

1. Steuerliche Maßnahmen

Von den im Verlaufe der Verhandlungen vorgetragenen Vorschlägen fanden 3 die Zustimmung der Mehrheit der Kommissionsmitglieder:



- der kombinierte Einkommenssteuerabzug für Versicherungsprämien und Sparzinsen
- die Erhöhung der Vermögenssteuerfreigrenzen, die Ermäßigung überhöhter Steuersätze und die Anwendung angemessener Bewertungsgrundsätze
- die Befreiung der Bankguthaben mit einer Laufzeit bis zu einem Jahr vom Emissionsstempel und von der Couponabgabe

Der kombinierte Einkommenssteuerabzug ersetzt die bisherigen Versicherungsabzüge und umfaßt:

- a) Prämien für private Lebens-, Unfall- und Krankenversicherungen;
- b) Beiträge des Arbeitnehmers für alle mit dem Dienstverhältnis zusammenhängenden Alters-, Renten- und Invaliditätsversicherungen;
- c) Beiträge für Arbeitslosenversicherungen;
- d) Sparheftzinsen;
- e) Zinsen aus Depositen- und Einlageheften;
- f) Zinsen aus Kassenobligationen von Banken;
- g) Zinsen aus kotierten in- und ausländischen Obligationen inklusive Wandelobligationen.

Bei der Wehrsteuer soll der neue Abzug höchstens Fr. 1500.- betragen, was einer Verdreifachung des Betrages gleichkommt, der bisher als Abzug für sämtliche Versicherungszwecke gewährt wurde. Den Kantonen und Gemeinden wird für die Festsetzung der Höchstgrenze ein analoges Vorgehen empfohlen.

Der gewährte Abzug umfaßt neben den bisherigen Versicherungsabzügen auch Sparzinsen. Der Grund, weshalb nicht Sparbeiträge, sondern nur die Zinsen steuerlich begünstigt werden sollen, ist vor allem kontrolltechnischer Art. Bei einer Begünstigung von Sparbeiträgen wäre es kaum möglich, fest-

zustellen, ob nicht für bereits vorhandenes Vermögen der Abzug vom Einkommen geltend gemacht wird, indem es auf die begünstigten Sparformen überführt würde. Damit würde aber nicht das gesamte Sparvolumen vergrößert, sondern es käme nur zu Vermögensumlagerungen. Die Kommission ist sich im klaren darüber, daß bei der Zinsbegünstigung der momentane Sparanreiz relativ schwach ist. Doch kann nach ihrer Auffassung gerade dieser Umstand im Hinblick auf ein Sparen aus eigenem Antrieb erzieherisch wirken. Entscheidend ist aber doch, daß dabei eine Sperrfrist sich erübrigt und die Verfügungsfreiheit des Sparerers voll gewahrt bleibt.

Mit dem zweiten Vorschlag wird den Kantonen empfohlen - der Bund erhebt seit 1958 keine Vermögenssteuer mehr von den natürlichen Personen -, die Vermögenssteuerfreigrenze allgemein zu erhöhen und angemessene Bewertungsgrundsätze zur Anwendung zu bringen.

Die dritte Empfehlung geht dahin, daß die im heutigen Recht für die Unterstellung von Bankguthaben unter den Emissionsstempel und die Couponabgabe vorgesehene Frist von «mehr als 3 Monaten» auf mehr als 12 Monate ausgedehnt werden soll. Eine solche Maßnahme erfaßt alle vinkulierten Bankguthaben, die bis zu einem Jahr gebunden sind und bisher 3 Abzügen: dem Emissionsstempel, der Couponabgabe und der Verrechnungssteuer ausgesetzt waren. Dieser Empfehlung ist der Bundesgesetzgeber bereits nachgekommen, indem er in Art. 68 des neuen Verrechnungssteuergesetzes folgende Bestimmung getroffen hat:

Das Bundesgesetz vom 4. Oktober 1917 über die Stempelabgaben wird wie folgt geändert:

Art. 11, Abs. 1, Buchstabe b:

b) Guthaben bei inländischen Banken, wenn sie auf länger als zwölf Monate fest angelegt sind, oder wenn ihre Rückzahlung nur unter Beob-

Monaten verlangt werden kann, oder wenn dem Gläubiger für den Fall, daß er das Guthaben auf länger als zwölf Monate stehen läßt, ein höherer Zins oder ein sonstiger Vorteil zugesichert ist.

Außerdem ist im gleichen Gesetz in Art. 71 bestimmt worden, daß die Stempelabgabe auf Coupons vom Inkrafttreten an nicht mehr erhoben wird.

2. Nichtsteuerliche Maßnahmen

Erziehung zum Sparen: Nach Auffassung der Kommission handelt es sich bei der Sparförderung in erster Linie um ein erzieherisches Problem, wobei zu diesem Zweck eine Stelle für die Koordinierung und die Organisation der Sparpropaganda unter Mitwirkung des Bundes, der Nationalbank und der Wirtschaft geschaffen werden soll. Die Sparaufklärung soll die Notwendigkeit des Sparens als wirtschaftliche Grundlage für die Familie, für die Sicherung des Alters, für die Errichtung eines Eigenheims, für die Ausbildung der Kinder, für die persönliche Unabhängigkeit und für das Selbstbewußtsein hervorheben.

Anlagesparhefte: Den Banken wird empfohlen, besondere Anlagesparhefte mit den Fristen und Zinsbedingungen von Kassenobligationen auszugeben. Die während längerer Zeit festbleibenden Sparguthaben können durch einmalige oder durch laufende Einlagen auf Grund eines Sparvertrages gebildet werden. Die längerfristige Bindung von Geldern vermöchte die Stabilität des Hypothekarzinsatzes zu verstärken und ganz allgemein das langfristige Hypothekendarlehensgeschäft zu erleichtern. Die Expertenkommission hätte es an und für sich begrüßt, wenn solche Anlagesparhefte von der Emissionsstempelpflicht hätten befreit werden können. Aus Gründen der Rechtsgleichheit glaubt sie, von dieser Empfehlung absehen zu müssen.

Amortisation von Hypothekarschulden: Es wird den Hypothekarinstituten empfohlen, neue Hypothekendarlehen nur zu gewähren, wenn die Schuldner sich zur Amortisation der Grundpfanddarlehen einschließlich jener im 1. Rang verpflichten. Unter dem Gesichtspunkt der Sparförderung ist die Abtragung von Schulden gleich zu behandeln wie die Bildung von Vermögen.

Neubelebung des Bausparens: Bausparen heißt, sich bei einer Bank durch Ansparen von Eigenkapital ein Anrecht auf Gewährung der 2. Hypothek für ein Eigenheim oder eine Eigentumswohnung verschaffen. Der Wunsch nach einem solchen Heim würde vom Sparer dokumentiert durch seine vertragliche Verpflichtung zur Leistung fester monatlicher Einlagen, deren Summe zusammen mit dem Zins z. B. 20 % der Land- und Baukosten, d. h. das Eigenkapital ergibt. Dadurch erhielte er die 2. Hypothek, die er dann nach dem Annuitätensystem in festen Raten zu verzinsen und zu tilgen hätte.

Die Sparprämien der Arbeitgeber: Den Arbeitgeber- und Arbeitnehmerorganisationen wird die Ausarbeitung kollektivvertraglicher Vereinbarungen empfohlen, nach welchen sich die Arbeitnehmer von ihrem Lohn gewisse Sparbeträge abziehen lassen können, die der Arbeitgeber durch eine Prämie aufbessert. Sparbeträge und Prämie werden vom Arbeitgeber direkt der Anlage zugeführt, die der Arbeitnehmer unter den folgenden 3 Formen ausgewählt hat:

- a) ein besonderes Sparheft mit mehrjähriger Bindung und entsprechender Verzinsung;
- b) eine besondere Lebensversicherung in Form einer gemischten Versicherung;
- c) eine Eigenheimhypothek: Durch ein nachrangiges Hypothekendarlehen soll dem kleinen Sparer, der sich bereits ein gewisses Eigenkapital z. B. auf dem besonderen Sparheft angespart hat, der Erwerb eines Eigenheims oder einer Eigentumswohnung ermöglicht werden. Dieses Darlehen ist nach dem Annuitätensystem bis zum 65. Lebensjahr des Darlehensnehmers zu tilgen. Als Sicherheit dient neben dem Grund-

pfand eine Restlebensversicherung, die beim vorzeitigen Tod des Darlehensnehmers seine noch nicht amortisierte Schuld deckt.

Sparheft und Lebensversicherungspolice bleiben bei der Bank oder Versicherungsgesellschaft deponiert, werden jedoch bei einem Stellenwechsel dem Arbeitnehmer ausgehändigt, damit er sie allein oder mit Hilfe des neuen Arbeitgebers weiterführen kann und seine Freizügigkeit gewahrt bleibt.

Dieses betriebliche Sparen soll von Bund und Kantonen dadurch unterstützt werden, daß die Leistungen der Arbeitnehmer und Arbeitgeber nach Möglichkeit in den vorgeschlagenen kombinierten Steuerabzug eingeschlossen werden.

Ein Bundesgesetz über die Anlagefonds

In den Nachkriegsjahren haben die Anlagefonds in unserem Lande eine früher nie geahnte Entwicklung genommen. Es sind nun ziemlich genau 100 Jahre her, seitdem in Schottland Vermögensverwalter und Rechtsanwälte die ersten Anlagefonds gründeten. Im Prospekt einer der ersten englischen Investment-Gesellschaften aus dem Jahre 1868 heißt es:

«Das Ziel der Gesellschaft ist es, dem kleinen Sparer dieselben Vorteile zu verschaffen wie dem Reichen, indem das Risiko durch Streuung der Kapitalanlage auf eine Anzahl verschiedener Aktien vermindert wird.»

Das Ziel dieser Anlagefonds war also, Beteiligung auch kleiner Vermögen an möglichst verschiedenen Werten.

Bei uns in der Schweiz bestanden noch im Jahre 1946, also im ersten Nachkriegsjahr, nur 12 Anlagefonds mit einem Vermögen von 244,599 Mio Franken. Davon waren 8 Anlagefonds, welche ihre Vermögen in Wertschriften verschiedenster Art, vorab in Aktien, anlegten – sie verfügten über ein Vermögen von 198,887 Mio Franken –, und 4 Anlagefonds waren sogenannte Immobilienfonds, die also ihr Vermögen in Liegenschaften anlegten. Es betrug damals 45 712 Mio Franken. In nicht einmal 20 Jahren stieg die Zahl der Anlagefonds bei uns in der Schweiz auf 233 mit einem Fondsvermögen von 7,017 Mia Franken. Davon sind 68 Anlagefonds mit Vermögensanlagen in Wertschriften, deren Vermögensbestand sich auf 3,436 Mia Franken beziffert und 165 Anlagefonds in Form von Immobilienfonds mit einem Fondsvermögen von 3,580 Mia Franken. Diese wenigen Zahlen zeigen, welche enorme Entwicklung die Anlagefonds bei uns in der Schweiz in den Nachkriegsjahren genommen haben.

Die Anlagefonds sind in einem gewissen Sinn ebenfalls Betreuer fremder Vermögen und Verwalter von Volksparsnissen. Nachdem diese Fonds immer größere Bedeutung erlangten, war es verständlich, daß auch der Wunsch nach einer gesetzlichen Regelung für diese Anlagefonds immer lauter und eindringlicher vorgebracht wurde. Dabei wurde wohl mit Recht auf das Vorbild der Bankengesetzgebung für die Bankinstitute aufmerksam gemacht und erklärt, daß auch für die Anlagefonds durch ein besonderes Gesetz der Schutz des Anlegers, d. h. also des Sparers, bei diesen Anlagefonds möglichst garantiert werden sollte. Im Jahre 1957 hat Nationalrat Rosset mit 59 Mitunterzeichnern eine Motion eingereicht, die folgenden Wortlaut hatte:

«In den letzten Jahren hat die konjektive Kapitalanlage durch das Mittel der Investmenttrusts eine bedeutende Entwicklung erfahren.

Diese Anlagemöglichkeit, die unbestreitbare Vorteile bietet, weist aber auch ernste Gefahren auf.

Der Bundesrat wird deshalb eingeladen, den Eidgenössischen Räten einen Entwurf zu einem Gesetz über die Investmenttrusts vorzulegen.»

Bei der Begründung dieser Motion wurde vor allem darauf hingewiesen, daß auch die Anlagefonds, welche sich öffentlich an das Anlegerpublikum wenden, einer behördlichen Aufsicht unterstellt werden sollten, um so auch für sie den notwendigen Schutz des Sparers wie bei den Versicherungsgesellschaften und Banken zu haben, welche ebenfalls einer öffentlichen Aufsicht unterstehen. Bei den Anlagefonds handelt es sich rechtlich um ein Gebilde, das bisher in unserem Lande gesetzgeberisch wenig erfaßt war. Sie konnten auch nur schwer unter die bisher bei uns bestehenden juristischen Gesellschaften und Vereinigungen eingegliedert werden. Deshalb bedurfte die Vorbereitung des Gesetzes über die Anlagefonds recht umfassender und gründlicher Vorarbeiten. Diese wurden durch das Eidgenössische Finanz- und Zolldepartement zusammen mit Rechtsgelehrten und Wirtschaftsfachleuten durchgeführt, und mit Botschaft vom 23. November 1965 hat dann der Bundesrat der Bundesversammlung den Entwurf eines Bundesgesetzes über Anlagefonds unterbreitet. Dieser Entwurf ist nun in den vorberatenden Gremien national- und ständerätlicher Kommissionen in Behandlung und wird voraussichtlich im Verlaufe dieses Jahres in den Parlamenten zur Behandlung kommen. Wir werden bei späterer Gelegenheit noch auf einzelne Bestimmungen dieses Gesetzesentwurfes zurückkommen.

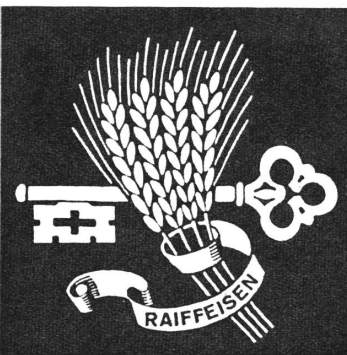
Dir. Dr. E.

Vernehmlassung des Verbandes schweizerischer Darlehenskassen zum Vorentwurf für einen Gegenvorschlag zur

Initiative vom 10. Juli 1963 gegen die Bodenspekulation

Auf Grund des von der Sozialdemokratischen Partei der Schweiz und des Schweizerischen Gewerkschaftsbundes eingereichten Volksbegehrens hat der Bundesrat Ihr Departement mit der Ausarbeitung eines Gegenvorschlages beauftragt. Bereits beim Vernehmlassungsverfahren hinsichtlich der 3 ersten Entwürfe wurde Ihren Angaben entsprechend der Wunsch nach einem vertieften Studium der Materie laut. Es kann keinem Zweifel unterliegen, daß der zur Vernehmlassung unterbreitete neue Gegenvorschlag nicht zuletzt wegen der einzuhaltenden Frist, die bis zum 9. Juli 1966 verlängert worden ist, der Forderung nach einer ganz gründlichen Abklärung kaum gerecht werden konnte. Die Schuld hierfür kann selbstverständlich nicht Ihrem Departement zugeschoben werden. Indessen behandeln Initiative und Gegenvorschlag ein Problem von derartiger Bedeutung, daß es angebracht wäre, den Faktor Zeit schlechthin aus dem Spiele zu lassen. Der Fragenkreis ist von so erheblicher Tragweite für die zukünftige schweizerische Bodenpolitik, daß nicht einfach auf Grund einer gegenwärtig bestehenden besonderen Situation Maßnahmen getroffen werden sollen, die dank der Aufnahme in die Bundesverfassung auf Jahrzehnte hinaus oder noch länger auf diesem Gebiete unter Umständen fragwürdige Wirkungen entfalten werden. Man kann sich deshalb mit Recht die Frage stellen, ob unsere

Wie Vater und Mutter für die Familie, sorgt sich die Raiffeisenkasse um das Wohl ihrer Kunden



oberste ausführende Behörde nicht besser beraten gewesen wäre, zunächst einmal die vorerwähnte Initiative gegen die Bodenspekulation dem Volke zur Ablehnung zu empfehlen. Das Problem des Bodenrechtes könnte dann immer noch in aller Ruhe ausgearbeitet werden.

In der Botschaft weisen Sie darauf hin, daß gewisse Bedenken hinsichtlich des Grundsatzes der Einheit der Materie bestehen. Mit Rücksicht auf die bisherige Praxis der Bundesbehörden ließen sich diese allerdings zerstreuen. Bei einer derart extensiven Auslegung dieses Prinzips muß man sich aber doch fragen, ob irgendwelche Berechtigung, es als gültig zu betrachten, noch besteht.

Als nicht richtig erachten wir die Auffassung, die Schaffung eines illimitierten Vorkaufsrechtes der Gemeinwesen könnte durch die Gesetzgebung auf Grund der bestehenden Bestimmung von Art. 64 BV, d. h. ohne neue Verfassungsbestimmung, vorgesehen werden. Dadurch würde diese Institution eine solche Ausweitung erfahren, an die weder anlässlich der Aufnahme von Art. 64 BV noch anlässlich der Schaffung durch den Bundeszivilgesetzgeber gedacht worden ist. Vor allem aber bestand gar nie der Wille und die Absicht, eine solche Ausweitung herbeizuführen.

Zu den Bestimmungen des bundesrätlichen Gegenvorschlages möchten wir folgende Bemerkungen anbringen:

Wenn schon in der Bundesverfassung das Bodenrecht geordnet werden soll, so ist es sicher richtig, daß der Grundsatz der Gewährleistung des Privateigentums in den Schranken der Rechtsordnung erwähnt wird.

Der zweite Absatz des neu zu schaffenden Art. 22ter ist derart allgemein gehalten, daß der Stimmbürger bei einer allfälligen Annahme dem Bundesgesetzgeber eine Handhabe verliehe und dieser damit eine Machtfülle erhalten würde, wie sie gar niemand voraussehen konnte. In der NZZ Nr. 5057 vom 26. November 1965 bemerkt Dr. R. Stüdeli, daß der ominöse Nebensatz «soweit die Bundesgesetzgebung keine andere Ordnung aufstellt» von Ihrem Departement gar nicht gewollt sei. Er müsse daher auf die Landwirtschaftszone beschränkt werden. Diese Interpretation von Stüdeli findet indes weder im Entwurf noch in den Erklärungen dazu irgendeinen Anhaltspunkt. Sie zeigt aber, welche Möglichkeiten für den Bundesgesetzgeber beständen, Möglichkeiten, mit denen, wie gesagt, der Stimmbürger auf unangenehme Weise überrascht werden könnte. Absatz 2 muß daher unbedingt ausgereifter sein und vor allem beschränkter gefaßt werden.

Da immer mehr die Tendenz besteht, den Begriff des 'öffentlichen Interesses' auszuweiten, sollte sich der Verfassungsgesetzgeber verpflichtet fühlen, gewisse Schranken zu errichten, damit nicht eines Tages der Absatz von Art. 22ter seine Berechtigung überhaupt vollständig verliert.

Ein Mangel ist es auch, wenn die materielle Enteignung im neuzuschaffenden Art. 22ter untergebracht werden soll, während die Bestimmungen über die formelle Enteignung in Art. 23 enthalten sind.

Absatz 3 bildet die Grundlage für die Landes-, Regional- und Ortsplanung und insbesondere die

Einteilung in verschiedene Zonen. Theoretisch mag sich diese Frage sehr schön ausnehmen. Niemand dürfte aber daran zweifeln, daß die praktische Ausgestaltung und Verwirklichung höchst wahrscheinlich derartige Schwierigkeiten mit sich bringen wird, daß man berechtigte Zweifel an einer möglichen Durchführung haben muß. Zudem ist die Gefahr nicht von der Hand zu weisen, daß Mißbräuche vorkommen, Streitigkeiten und nicht endenwollende Prozesse entstehen werden. Das Problem wäre aber auch mit einer bereinigten Zoneneinteilung noch nicht gelöst. Was geschieht, wenn die Bodeneigentümer, deren Land in der Bauzone liegt, sich hartnäckig weigern, weiterhin Boden abzugeben und zu verkaufen. Sie spekulieren vielleicht mit ständig steigenden Preisen, da das Angebot an Bauland ja künstlich beschränkt worden ist. Niemand wird diese Bodeneigentümer zwingen können, sich von ihrem Lande zu trennen, es sei denn, das oder die Gemeinwesen greifen zum Mittel der Enteignung. Da es sich aber dabei um eine formelle Enteignung handeln würde, müßte die volle Entschädigung geleistet werden. Das wiederum dürfte öffentliche Mittel voraussetzen, die nicht in jedem Falle vorhanden sind.

Zusammenfassend glauben wir daher feststellen zu dürfen, daß mit der neuen Verfassungsbestimmung ein Problem angepackt wird, über dessen Tragweite man sich wahrscheinlich im heutigen Zeitpunkt gar keine Rechenschaft geben kann. Wenn überhaupt die Frage des Bodenrechtes neu geregelt werden soll, so drängt es sich geradezu auf, sie in all ihren möglichen Konsequenzen durchzudenken. Dies ist aber bei einer zeitlichen Befristung, wie sie vorgesehen ist, schlechthin unmöglich. Vorerst ist auf alle Fälle genauestens abzuklären, ob nicht die heutigen Möglichkeiten und Handhaben genügen, um das Problem zu meistern und zu lösen. Das Eigentumsrecht ist und bleibt ein Grundpfeiler unserer Staats- und Wirtschaftsordnung (oder sollte es zumindest bleiben), und daher ist eine Änderung nur unter absolut zwingenden Umständen, nach Erschöpfung aller anderen Mittel, anzustreben.

Die Meisterprüfungen im Jahre 1965

An den im Jahre 1965 gemäß den bundesgesetzlichen Vorschriften durchgeführten Meisterprüfungen, die sich auf 37 (Vorjahr 48) verschiedene Berufe erstreckten, haben 1849 (Vorjahr 2097) Bewerber teilgenommen, wovon 1399 (1613) oder 75,7 % (76,9 %) die Prüfung mit Erfolg bestanden. Von den Diplomempfängern waren 1192 (1326) Männer und 207 (287) Frauen. Eine Gliederung

nach dem Alter zeigt, daß 788 Diplomempfänger oder 56,3 % des Totals weniger als 30 Jahre alt waren, 492 oder 35,2 % standen im Alter von 30 bis 39 Jahren, 103 oder 7,4 % im Alter von 40 bis 49 Jahren und 16 oder 1,1 % zählten 50 oder mehr Jahre.

In der Zeit von 1934 bis 1965, das heißt seit Inkrafttreten des Bundesgesetzes über die berufliche Ausbildung vom 1. Januar 1933, sind von insgesamt 41 636 Prüfungsteilnehmern 32 985 oder rund vier Fünftel – 30 560 Männer und 2425 Frauen – diplomiert worden, die sich auf 73 verschiedene Berufe verteilen.

Am stärksten vertreten sind die Berufe der Metall-, Maschinen- und elektrotechnischen Industrie mit 8367 oder 25,4 % des Totals und die kaufmännischen und Büroberufe mit 7608 oder 23,1 %. Die Berufsgruppe Gesundheits- und Körperpflege zählen 3682 Diplomierte oder 11,1 %, die Bauberufe 3618 oder 11,0 %, die Gruppe Bearbeitung von Holz und Kork, Wohnungsausstattungen 2829 oder 8,6 %, während auf die übrigen Berufe 6881 oder 20,8 % aller Diplomempfänger entfallen.

Ferner haben seit 1934 gemäß den jeweils gültigen Übergangsbestimmungen insgesamt 783 Bewerber das Meisterdiplom oder den Fachausweis erhalten.

Bergbauern helfen sich selbst

Von H. Kamber, Brugg

Rauhes Klima, ungünstige topographische Verhältnisse und große Entfernungen von den Konsumzentren sind die charakteristischen Merkmale des Berggebietes. Dazu kommt vielerorts eine starke Parzellierung und in den meisten Gegenden das Fehlen von Flurwegen, was den Bau zahlreicher landwirtschaftlicher Gebäude, namentlich von Ställen, erfordert. So sind Betriebe mit zehn und noch mehr Gebäuden durchaus keine Seltenheit. Wohl konnten viele Transportprobleme durch die Motorisierung der letzten Jahre vereinfacht und dadurch unnötig gewordene Ställe aufgegeben werden, aber trotzdem müssen in den nächsten Jahren im Berggebiet rund 8000 Wohnungen und doppelt soviel Ställe saniert oder neu erstellt werden. Die große Beanspruchung der Bauunternehmer außerhalb der Landwirtschaft, die wenig finanziell interessante Bauprojekte zu vergeben hat, erschwert die Verwirklichung von Bauvorhaben. Hinzu kommt, daß in den Berggebieten der Kleinbetrieb vorherrscht: Nach der letzten Betriebszählung bewirtschafteten mehr als die Hälfte der Bergbauern Betriebe mit weniger als fünf Hektaren. Der Arbeitsverdienst hinkt stark hintennach; Nebenverdienst ist für den Bergbauern daher dringend nötig. Andererseits ist der Bergbauer durch die Kostenentwick-

Der schweizerische Außenhandel im Jahre 1965

Wie die Eidgenössische Oberzolldirektion mitteilt, weist der schweizerische Außenhandel im Jahre 1965 erneut Rekordziffern auf, wobei eine beachtliche Tendenz zur Wiederherstellung des Gleichgewichtes erkennbar ist. Der Import registriert diesmal die schwächste Zuwachsrate seit 1958, in welchem Jahr ein Konjunkturrückgang zu verzeichnen war, wogegen der Export mit der stärksten relativen

Zunahme seit 1951 ausgewiesen ist. Die Einfuhr liegt mit einem Wertbetrag von 15 926,4 Millionen Franken um 2,5 % über dem vorjährigen Ergebnis, und die Ausfuhr ist mit 12 861 Millionen Franken um 12,2 % gestiegen. Im Jahre 1964 betrug die Wachstumssätze 11,1 % beim Import und 9,8 % beim Export.

Entwicklung der Handelsbilanz

Jahr	Einfuhr		Ausfuhr		Passivsaldo Mio Fr.	Ausfuhrwert in % des Einfuhrwertes
	Wagen zu 10 t	Werte in Mio Fr.	Wagen zu 10 t	Werte in Mio Fr.		
1962	1 915 440	12 985,5	133 232	9 579,9	3 405,6	73,8
1963	2 129 881	13 989,4	158 331	10 441,7	3 547,7	74,6
1964	2 189 164	15 540,8	177 639	11 461,6	4 079,2	73,8
1965	2 270 797	15 926,4	204 730	12 861,0	3 065,4	80,8

Der Einfuhrüberschuß der Handelsbilanz erreicht den Betrag von 3 065,4 Millionen Franken und ist damit im Vergleich zum vorangegangenen Jahr um

25 % gesunken. Es handelt sich um den stärksten Rückgang des Bilanzdefizits seit 1958.

lung der letzten Jahre aber kaum mehr in der Lage, auch nur die notwendigsten Reparaturen an seinen Gebäuden vornehmen zu lassen, von Neubauten, trotz Subventionen, ganz zu schweigen.

Billiger bauen – lohnender Nebenverdienst

Man sann daher auf einen Ausweg, der nicht nur das Bauen verbilligen, sondern gleichzeitig den im Frühling, Herbst und Winter oft nicht voll beschäftigten Bergbauern einen lohnenden Nebenverdienst verschaffen könnte. Im Winter 1959 wurde der ganze Fragenkomplex von Vertretern der Bergkantone, der Heimatwerkschule Richterswil, der Zentralstelle Küsnacht, der Schweiz. Vereinigung zur Förderung der Betriebsberatung in der Landwirtschaft und der Schweiz. Arbeitsgemeinschaft der Bergbauern (SAB) an die Hand genommen, wobei nur eine Lösung auf der Basis der Selbsthilfe in Frage kam.

Die Heimatwerkschule Richterswil übernahm die Aufgabe, ihre seit vielen Jahren durchgeführten Holzbearbeitungs- und Maurerkurse durch eigentliche Baukurse zu ergänzen, um so die in vielen Bergbauern schlummernden handwerklichen Talente zur Entfaltung zu bringen. Schon 1960 fanden kleinere Kurse in einigen Bündner Gemeinden und ein dreiwöchiger Baukurs im Weißtannental, einem Seitental des St. Galler Oberlandes, statt. Der Erfolg ermunterte zur Fortsetzung des Versuchs. Heute beschäftigt die Heimatwerkschule 15 Kursleiter, die bisher in rund 180 Baukursen eingesetzt wurden.

Wie kommt ein Baukurs zustande? Ein initiativer Bauer oder Betriebsberater sucht zehn bis fünfzehn Bauern zu interessieren, wählt in ihren eigenen Betrieben verschiedene kleinere Bauprojekte aus (Wohnungsverbesserungen, Stallreparaturen, Jauchegruben, Siloanlagen oder Schweineställe) und meldet die Teilnehmer und deren Bauvorhaben der Heimatwerkschule. Diese prüft die Vorschläge und erstellt einen Kostenvoranschlag. Ein Mitarbeiter der Heimatwerkschule besucht hierauf die Bauern in ihrem Dorf und vermittelt ihnen die theoretischen Grundkenntnisse des Bauens. Im praktischen Teil des Kurses werden die vorgeschlagenen Arbeiten ausgeführt, wobei auch das Werkzeug von der Heimatwerkschule zur Verfügung gestellt wird. So eignen sich die Kursteilnehmer in zwei Wochen nicht nur theoretische Kenntnisse an; sie lernen auch mit Zimmermannsbeil und Maurerkelle umzugehen.

Wo größere Sanierungsprojekte bestehen, liegt der nächste Schritt in der Gründung einer Baugesellschaft, zu der sich die Interessenten der ganzen Talschaft zusammenschließen. Die Arbeitsgemeinschaft der Bergbauern hat zu diesem Zweck Musterstatuten einer Baugesellschaft ausgearbeitet, deren Ziel wie folgt umschrieben ist: «Die Genossenschaft bezweckt die gegenseitige Unterstützung ihrer Mitglieder durch gemeinsame Selbsthilfe in Form von Arbeitsleistungen bei der Erstellung landwirtschaftlicher Gebäude und Anlagen sowie ihrer Verbesserung. Sie kann den gemeinsamen Einkauf von Baumaterialien und Baumaschinen besorgen und weitere im Interesse der Genossenschaft liegende Aufgaben zu erfüllen.»

In drei Jahren 36 Baugesellschaften

Voraussetzung von erfolgreicher Genossenschaftsarbeit ist es aber, daß die Interessengemeinschaft über ein ausgebildetes Kader von Fachleuten verfügt. Die Arbeitsgemeinschaft der Bergbauern läßt daher gelernte Handwerker und Bauarbeiter mit langjähriger Berufserfahrung in Bauleiterkursen theoretisch und praktisch ausbilden. Es wird u. a. gelehrt, wie ein Plan zu lesen ist, wie Schnurgerüste erstellt werden, wie das Eisen verlegt und der Materialverbrauch berechnet wird. Die notwendigen administrativen Kenntnisse werden den Geschäftsführern der Genossenschaften ebenfalls in Kursen vermittelt, so der Einkauf von Baumaterialien, der Verkehr mit Behörden und Versicherungen, das Abrechnungs- und Buchhaltungswesen. Erst wenn die Genossenschaft über diese ausgebildeten Leute verfügt, ist sie in der Lage, erfolgreich tätig zu sein.

Will nun ein Genossenschaftsmitglied ein Projekt ausführen lassen, so meldet es dies dem Vorstand, der ihm durch den zuständigen Berater hilft, die Pläne auszuarbeiten und die Finanzierung sicherzustellen. Zwischen Genossenschaft und Bauherr wird alsdann ein Werkvertrag abgeschlossen. Der Bauleiter bestellt hierauf bei der Zentralstelle der Schweiz. Arbeitsgemeinschaft der Bergbauern das erforderliche Baumaterial, das zu den Einstandspreisen vermittelt wird. Die Genossenschafter und weitere Helfer führen das Projekt unter der Führung des Bauleiters aus, wobei sie gleich wie auf einer ähnlichen Baustelle entlohnt werden. Für die Benützung der genossenschaftseigenen Baumaschinen (Betonmischer usw.) wird eine Mietgebühr verrechnet. Den Versicherungsschutz gewährt die SUVA und eine durch die Arbeitsgemeinschaft der Bergbauern abgeschlossene Unternehmerhaftpflichtversicherung.

Durch den Zusammenschluß williger Arbeitskräfte können beträchtliche Einsparungen erzielt werden. Dies ist aber nur möglich, weil jeder Genossenschafter daran interessiert ist, daß das Bauprojekt möglichst rasch ausgeführt wird, damit er sich wieder der Arbeit auf seinem eigenen Betrieb widmen kann.

Seit 1962 wurden etwa 36 Baugesellschaften gegründet. 12 haben ihre Arbeit erst vor kurzem aufgenommen. Die andern können bereits auf ansehnliche Leistungen zurückblicken. So wurden 3 Gemeinschaftshäuser, 15 Um- und Neubauten von Wohnhäusern, gegen 50 Ställe, etwa 70 Reparaturen an Ställen und je über 100 Jauchegruben und Silos erstellt.

Die Möglichkeit zur Förderung der Selbsthilfe im landwirtschaftlichen Bauwesen soll indessen weiter untersucht werden. Die Schweiz. Vereinigung zur Förderung der Betriebsberatung in der Landwirtschaft hat eine Expertise veranlaßt, d. h., ausgewählte Genossenschaften und Gebiete sollen systematisch auf die vorhandenen Verbesserungsmöglichkeiten hin untersucht werden. Das Testgebiet des St. Galler Oberlandes, Mels und Weißtannen, woher unsere Aufnahmen stammen, ist dabei von besonderem Interesse.

Die wirtschaftlichen Vorteile einer Baugesellschaft liegen in der Auslastung der Arbeitskräfte im Berggebiet, der Schaffung von Nebenverdienst und in der Verbilligung des Bauens, weil die Genossenschaft zu Selbstkosten arbeitet. Die Verbilligung des Bauens im Berggebiet ist ein dringliches Bedürfnis, weil eine weitere Verschuldung nicht mehr verantwortbar wäre. Man denkt nicht an eine Konkurrenzierung des Baugewerbes, man möchte lediglich mithelfen, die großen Bauaufgaben zu lösen, besonders den Nachholbedarf in den Bergtälern aufzuholen und die Grundlagenverbesserung nach besten Kräften zu fördern.

Die Ursachen der «Inflation»

Kürzlich setzte sich die ‚Industrie‘, das Organ der Vereinigung Österreichischer Industrieller, mit den Ursachen der inflatorischen Entwicklung auseinander. Die von ihr gezogenen Schlußfolgerungen sind von allgemeiner Gültigkeit und treffen grundsätzlich auch für unsere schweizerischen Verhältnisse zu. Das Blatt führte im wesentlichen u. a. aus:

«Wer ist schuld an dem Auftrieb? Es gehört Mut dazu, es auszusprechen: Es ist die ständige Überforderung der Leistungskraft unserer Wirtschaft, das ständige Höherschrauben der Ansprüche an das Sozialprodukt und an den Staatshaushalt, das – menschlich verständliche – Streben, immer mehr – und dies alles auf einmal! – zu haben. Der soziale Fortschritt wirke wie ein Perpetuum mobile. Einmal mit Erfolg in Bewegung gesetzt, erzeuge er immer laufend neue Wünsche und Forderungen, schrieb, offenbar in ähnlicher Situation wie wir, kürzlich die ‚Frankfurter Allgemeine Zeitung‘. Braucht es hierfür noch viele Beweise? Der Alltag liefert sie in verschwenderischer Fülle: Motorisierung, Auslandsreisen, Mitmachen der Mode auf allen Gebieten, Schönheitspflege, Ausstattung der Haushalte mit langlebigen Konsumgütern, der Trend zu verfeinerter und höherwertiger (wenn auch nicht immer gesunder) Ernährung, Ansprüche an Dienstleistungen, Vergnügungen und Unterhaltung – das alles hat eben seinen Preis, noch dazu, wenn diese Ansprüche nicht in einem ‚Stufenprogramm‘, sondern in einem Zug verwirklicht werden sollen. Das Begehren nach Ausbau der sozialen Sicherheit und nach Herabsetzung der Arbeitszeit gesellt sich dazu. Jeder Wunsch, kaum erfüllt, zeugt

schon den nächsten, und die Erwartungen steigen progressiv und sprunghaft an.

Es liegt uns nicht, hier eine ‚kulturkritische Raunzerei‘ anzustellen. Was uns besorgt macht, sind nicht die körperlichen und seelischen Schäden, die die Konsumhektik anrichtet, sondern die währungs- und wirtschaftspolitischen Folgen, über die sich eigentlich niemand wundern dürfte. Der Trend weist schon seit Jahren auf ein schnelleres Anwachsen der Staatsausgaben im Vergleich zu dem des Sozialproduktes, ebenso in Richtung eines Voran-eilens der Lohnerhöhungen vor der Steigerung der Produktivität. Lag im Durchschnitt der letzten Jahre der Produktivitätszuwachs bei vier bis fünf Prozent, so erhöhten sich die Löhne meist zwischen acht und zehn Prozent. In dem schon zitierten Artikel der ‚Frankfurter Allgemeinen Zeitung‘ hieß es sehr treffend, viele Menschen würden das zu schnelle Wachsen ihrer Wünsche, das Mißverhältnis zwischen Begehren und langsamer steigendem Einkommen verkennen und sich so in eine Phase sozialen Unwohlseins hineinmanövrieren. Sie seien aber dann dankbar dafür, wenn ihnen als Erklärung nicht die eigene Unzulänglichkeit genannt werde, sondern wenn in der vermeintlichen Inflation der Prügelknabe gefunden sei.

Dies auszusprechen ist, wir wissen es, äußerst unpopulär. Wer es tut, gerät leicht in den Verdacht, er wolle seinen Mitmenschen nicht ihren bescheiden Wohlstand und dessen Anstieg gönnen. Wer anders als die Industrie sollte darüber befriedigt sein, wenn die Kaufkraft der Verbraucher steigt? Für wen sonst würde sie ihre Waren produzieren? Aber die Sorge um den Geldwert geht ja nicht nur die Industrie an. In der Gefälligkeitsdemokratie ist die Hoffnung auf eine echte Therapie nur gering, denn die Gefälligkeitsdemokratie lebt von den steigenden Erwartungen, vom Wecken immer neuer Wünsche, sie bedarf daher auch der Alibis. Solange sich hier kein grundlegender Wandel vollzieht, wird in regelmäßigen Intervallen der Ruf ‚Alles wird teurer!‘ ertönen, dem dann automatisch die Forderung folgt ‚Die Preise müssen fallen!‘ Im Mittelpunkt steht der Mensch, so heißt eine schöne Einsicht. Das bedeutet aber auch, daß er mit seiner Inflation der Wünsche und Ansprüche auch die Inflation schlechthin macht. Wenn er nicht den Mut findet, wohin immer er gestellt sein mag, dafür zu sorgen, daß im öffentlichen wie im privaten Haushalt die Erfüllung der Wünsche mit den gegebenen Mitteln und Möglichkeiten in Übereinstimmung gebracht wird, wenn er weiters nicht den Mut findet, die Krankheit bei ihrem Herd zu packen, statt fragwürdige und im einzelnen wenig erfolgreiche Behandlungsversuche ihrer äußeren Erscheinungen zu machen, dann wird er nicht Opfer eines Naturereignisses, sondern einer selbstverschuldeten Entwicklung. Schuld sind wir alle!» wf.

Die Zahl der Fabriken in der Schweiz

Das Bundesamt hat im Berichtsjahr 337 industrielle Betriebe dem Fabrikgesetz unterstellt und für 253 Betriebe die Unterstellung aufgehoben. Weitere 21 Betriebe wurden je einmal als Unterstellung und als aufgehobene Unterstellung gezählt, weil sie ihre Standorte in andere Kantone verlegten und deshalb in den betreffenden kantonalen Fabrikverzeichnissen entweder zu streichen oder neu einzutragen waren. Die Zahl der dem Fabrikgesetz unterstellten Betriebe hat sich dadurch um 84 auf 14 339 vergrößert. Im Vorjahr ist die Zahl der Fabriken um 316 auf 14 255 gestiegen. Zusammen mit den im Fürstentum Liechtenstein unterstellten 63 Betrieben waren am Ende des Berichtsjahres 14 402 Fabriken dem Gesetz unterstellt.

Wandlungen am Wohnungsmarkt

In den Gemeinden mit über 2000 Einwohnern wird jeweils am 1. Dezember der Leerwohnungsbestand ermittelt. Bereits liegen wichtige Ergebnisse der neuesten Erhebung vor, namentlich aus den größeren Städten. Sie zeigen gegenüber dem Vorjahr eine auffallende Zunahme der leerstehenden Wohnungen an. Möglicherweise wird im schweizerischen Durchschnitt die Ziffer von 4 Promille Leerwohnungen erreicht oder überschritten. Mindestens 5 Promille wären gesamthaft nach Auffassung der Eidgenössischen Wohnbaukommission nötig, damit sich das Gleichgewicht am Markt einstellt. Die Entwicklung ist bemerkenswert, obwohl die Resultate im einzelnen stark variieren.

Im Kanton Genf, der größtenteils eine Siedlungseinheit bildet, stieg die Leerwohnungs-ziffer von rund 1 Promille im Dezember 1964 auf 6 Promille im Dezember 1965, ebenso im Kanton Basel-land, in der Agglomeration Bern (Stadt Bern und elf umliegende Gemeinden) von 0,3 auf 2,6 Promille, in der Stadt Luzern von 0,9 auf 1,3 Promille, in Aarau von 1,1 auf 3,9 Promille und in der Stadt St. Gallen von 1,5 auf 2,5 Promille. Die fünf Großstädte Zürich, Basel, Genf, Bern und Lausanne verzeichnen statt 0,3 Promille im Vorjahr diesmal 1,2 Promille, eine seit 1956 nicht mehr erreichte Zahl, so geringfügig sie anmutet. Sie schwankt zwischen 0,5 Promille in Zürich und 3,6 Promille in Genf. Die Kernzonen großstädtischer Gebiete würden wahrscheinlich nur noch während einer Krise ein sogenannt normales Angebot aufweisen, weil dort stets weniger Bauland übrigbleibt, die Großstadt aber dennoch eine besondere Anziehungskraft ausübt. Deshalb sind die Zahlen der großstädtischen Agglomerationen – Stadt und Vorort zusammen – aufschlußreicher. In den Randzonen städtischer Siedlungsgebiete spielt sich das entscheidende Geschehen ab. Ein hoher Leerwohnungsbestand der Randzone wirkt auf die gesamte Agglomeration zurück, wenn auch nicht sofort und in unbeschränktem Rahmen.

Die Entwicklung des Konsums in der Schweiz

Durch die konjunkturpolitischen Diskussionen der letzten Jahre ist die Bedeutung des Konsumbereichs für die wirtschaftlichen und konjunkturellen Bewegungen weiten Kreisen bewußt geworden. Der Konsum ist weitaus der größte Posten auf der Ausgabenseite der volkswirtschaftlichen Gesamtrechnung. In den letzten Jahren wurden rund 81 bis 85 Prozent des Nettosozialproduktes für Konsumzwecke verwendet. Dies zeigt besser als lange theoretische Erwägungen, welche Bedeutung Konsumverhalten und Konsumgesinnung für den gesamten Wirtschaftsprozess haben.

1. Der Gesamtkonsum

Der Gesamtkonsum von Gütern und Dienstleistungen belief sich in der Schweiz im Jahre 1958 auf rund 24 470 Mio Fr. oder 84,6 % des Nettosozialproduktes. Er stieg bis 1964 auf 39 215 Mio Fr. oder um 60,3 %. Diese Konsumzunahme ist aber zu einem wesentlichen Teil nur nomineller Art, bedingt durch die fortlaufende Geldentwertung. Unter Ausschaltung der Geldentwertung, d. h. in Preisen von 1958 gerechnet, ist in der Zeit von 1958 bis 1964 eine reale Konsumzunahme um rund 9335 Mio Fr. festzustellen, also um rund 38,1 % innert sechs Jahren. Dabei muß beachtet werden, daß sich die reale Konsumzunahme von 1958 bis 1960 in

Die Kommentare zu den Leerwohnungsziffern erwähnen, leer ständen vor allem neue und teure Wohnungen. Das erscheint selbstverständlich. Selt-sam wäre das Gegenteil. Denn Leerstehen ist gleichbedeutend mit nicht leicht vermietbar, d. h. mit Mietzinsen an der oberen Grenze. Je mehr teure Wohnungen schwer vermietbar sind, desto größer wird der Druck auf ihre Mietzinse. Wenn die Banken, wie es schon vorkam, für schwer vermietbare Neubauten keine Hypothekendarlehen gewähren, so werden die Eigentümer noch rascher veranlaßt, den Mietzins zu ermäßigen. Diese Reduktionen bilden sodann ein Warnsignal für die nächstfolgenden Preiskategorien. Ein zunehmender Leerwohnungsbestand dämpft unweigerlich das Mietzinsniveau der Neuwohnungen. Die hohe Leerwohnungs-ziffer der Genfer Region äußert sich in Wohnungs-offerten, die überwiegend günstiger lauten als jene der Zürcher Region. Ausgesprochen niedrig sind zwar die Mietzinse neuer Objekte nirgends. Gesteigerte Ansprüche an die Einrichtung und seit 1939 vervierfachte Arbeitskosten erlauben keine Mietpreise nahe den Altwohnungspreisen.

Der Nachholbedarf, den die Eidgenössische Wohnbaukommission auf ungefähr 30 000 Wohnungen Ende 1962 veranschlagte, ist durch die seit-herige Bautätigkeit und den Abbau der ausländischen Arbeitskräfte weitgehend befriedigt worden. Am meisten Zeit benötigt die volle Normalisierung vermutlich im Raum Zürich/Winterthur. Eine weitere Reduktion der Ausländerzahl verringert noch-mals die Nachfrage nach Wohnungen. Bedenkt man, daß die Wohnbaukommission den jährlichen Bedarf ab 1965 mit 46 000 Wohnungen eher hoch veranschlagte, und daß dieses Jahr der Ausländer-abbau wohl einige tausend Wohnungen freistellt, so wäre es kaum sinnvoll, die Produktion künstlich auf 50 000 oder mehr Wohnungen halten zu wollen. Die Folgen einer Forcierung des Wohnungsbaus sollten gründlich überlegt werden; sie könnten eines Tages, wenn der Markt nicht nur gesättigt, sondern übersättigt wäre, außer den Unternehmern und Eigentümern auch die Bauarbeiter treffen. Jedenfalls tut man gut daran, das Augenmerk auf die neue Entwicklung zu richten. H. G.

relativ engen Grenzen hielt. Im Jahre 1961 erfolgte jedoch eine eigentliche Konsumexplosion, denn der Gesamtkonsum in der Schweiz stieg innert eines einzigen Jahres real um rund 8,2 %. In den folgen-den Jahren waren zwar wieder geringere Konsum-zuwachsraten zu verzeichnen; sie blieben allerdings immer wesentlich über dem Niveau der Zuwachsraten der Jahre 1958/60. Das hatte zur Folge, daß der vom Konsum beanspruchte Teil des Nettosozial-produktes bis 1960 zurückging, in den folgenden Jahren jedoch wieder beträchtlich zunahm.

Entwicklung des realen Gesamtkonsums 1958–1964

(in Mio Fr. zu Preisen von 1958)

Jahr	Gesamtkonsum	Zunahme gegenüber Vorjahr in %	Anteil am Nettosozialprodukt in %
1958	24 470	2,1	84,6
1959	25 430	3,9	82,5
1960	26 424	3,9	81,5
1961	28 595	8,2	82,1
1962	30 590	7,0	83,6
1963	32 295	5,6	84,4
1964	33 805	4,7	84,2

Diese Konsumzunahme ist zum Teil auf eine Erhöhung der Zahl der Konsumenten zurückzuführen. Doch kann festgestellt werden, daß der Gesamtkonsum pro Kopf der Bevölkerung grosso modo die gleiche Entwicklung durchgemacht hat wie die Gesamtsumme des Konsums, wenn auch in etwas abgeschwächtem Maße. Die reale Konsumzunahme pro Kopf der Bevölkerung hielt sich in den Jahren 1958 bis 1960 in relativ engem Rahmen. 1961 war eine außerordentlich große Zuwachsrate zu verzeichnen, die in den folgenden Jahren zwar wieder geringer wurde, aber immer noch wesentlich über den Wachstumssätzen der Jahre 1958/1960 lag.

Entwicklung des realen Gesamtkonsums pro Kopf der Bevölkerung
(in Preisen von 1958)

Jahr	Realer Konsum pro Kopf in Franken	Zunahme gegenüber Vorjahr in %
1958	4 707	0,6
1959	4 836	2,7
1960	4 928	1,9
1961	5 203	5,6
1962	5 405	3,9
1963	5 597	3,6
1964	5 755	2,8

Der reale Konsum pro Kopf der Bevölkerung hat somit innert sechs Jahren – von 1958 bis 1964 – um rund 22,3 % zugenommen, d. h. um durchschnittlich 3,5 % pro Jahr. Man darf dies als ein Symptom beachtlicher Wohlstandssteigerung betrachten. Diese Steigerung ist vor allem in den Jahren 1960 bis 1964 eingetreten. Die reale Konsumzunahme pro Kopf betrug in dieser Zeit durchschnittlich etwa 4 % pro Jahr. Dabei muß allerdings die Frage gestellt werden, ob die schweizerische Volkswirtschaft diese reale Konsumsteigerung reibungslos bewältigen konnte. Die reale Produktivitätszunahme pro Erwerbstätigen dürfte von 1960 bis 1964 jährlich rund 2,6 % betragen haben; die reale Konsumzunahme pro Einwohner war mit rund 4 % pro Jahr aber bedeutend größer. Es besteht kaum ein Zweifel, daß die relativ großen realen Konsumzunahmen pro Einwohner in den Jahren 1960/1964 die Gleichgewichtsstörungen in unserer Volkswirtschaft wesentlich verstärkt haben.

2. Der private Konsum

Der wichtigste Faktor innerhalb des Gesamtkonsums ist die Nachfrage der privaten Haushalte nach Gütern und Dienstleistungen. Dieser private Konsum beanspruchte im Durchschnitt der letzten Jahre rund 85 % des Gesamtkonsums. Ihm gegenüber treten die anderen Konsumbereiche, d. h. die Nachfrage des Staates und der Sozialversicherung nach Gütern und Dienstleistungen, an Bedeutung weit zurück.

Der private Konsum betrug 1958 rund 20 590 Mio Fr. Er stieg nominell bis 1964 auf 32 420 Mio Fr. oder um 57,5 %. Unter Ausschaltung der Geldentwertung, d. h. in Preisen von 1958 gerechnet, ist eine reale Zunahme um rund 38,7 % festzustellen. Der private Konsum ist, mit anderen Worten, etwas stärker gestiegen als der Gesamtkonsum (real 38,7 % gegenüber 38,1 %). Betrachtet man jedoch nur die Zeit von 1960 bis 1964, so ergibt sich ein wesentlich anderes Bild. In dieser Zeit stieg der private Konsum nur um 25,8 %, während der Gesamtkonsum real um 27,9 % zunahm. Es zeigt sich mit anderen Worten deutlich, daß der private Konsum in den Jahren 1958 bis 1960 eine größere Zuwachsrate aufwies als die Nachfrage des Staates und der Sozialversicherung nach Gütern und Dienstleistungen, während nach 1960 die Verhältnisse umgekehrt waren. Das Mißbehagen, das vielfach über die Ausweitung des öffentlichen Konsums empfunden wird, dürfte deshalb hauptsächlich auf die Entwicklung nach 1960 zurückzuführen sein, da in dieser Zeit die Zunahme der Nachfrage des Staates und der Sozialversicherung nach Gütern und Dienstlei-

stungen jene der privaten Haushalte wesentlich überstieg (Zunahme des realen privaten Konsums 1960/1964 rund 25,8 %, Zunahme des realen Konsums des Staates und der Sozialversicherung 1960/1964 rund 41,2 %).

Entwicklung des realen privaten Konsums 1958 bis 1964

(in Preisen von 1958)

Jahr	Privater Konsum in Mio Fr.	Zunahme gegenüber Vorjahr in %	Privater Konsum pro Kopf der Bevölkerung in Fr.	Zunahme gegenüber Vorjahr in %
1958	20 590	1,6	3 960	0,2
1959	21 640	5,0	4 115	3,9
1960	22 715	5,0	4 236	2,9
1961	24 400	7,4	4 440	4,8
1962	26 020	6,6	4 597	3,5
1963	27 350	5,1	4 740	3,1
1964	28 565	4,4	4 863	2,6

Der private Konsum pro Kopf der Bevölkerung ist real von 1958 bis 1964 um rund 22,8 % gestiegen, d. h. um rund 3,5 % pro Jahr. Die Zunahme in den Jahren 1959 und 1961 lag dabei wesentlich über dem Durchschnitt. In den Jahren 1963 und 1964 hat jedoch der reale private Konsum pro Kopf der Bevölkerung wesentlich weniger zugenommen als im Durchschnitt der vorangegangenen Jahre.

Vergleicht man die Entwicklung des privaten Konsums mit jener der Ersparnisse der privaten Haushalte, so stellt man fest, daß von 1958 bis 1964 die Zuwachsrate der Ersparnisse jene des Konsums sehr stark übersteigt. Der private Konsum nahm in der genannten Zeitspanne nominell um rund 57,5 % zu; die Ersparnisse der privaten Haushalte verfünffachten sich jedoch in der gleichen Zeit. Der Konsum ist also weniger stark gestiegen als die laufenden Einkommen der privaten Haushalte; die Sparneigung hat sich vergrößert. Dabei muß aber berücksichtigt werden, daß im Jahre 1958 die Ersparnisse der privaten Haushalte nur etwa 2,3 % des privaten Konsums ausgemacht haben; sie stiegen bis 1964 auf rund 8,8 % des Konsums. Diese Erhöhung der Sparneigung der privaten Haushalte ist aber zur Hauptsache erst in den Jahren 1963 und 1964 eingetreten. Es mag in diesem Zusammenhang noch von Interesse sein, daß die jährlichen Ersparnisse der privaten Haushalte stets geringer waren als die im gleichen Jahr den Haushalten netto zugeflossenen Vermögenseinkommen.

Zum neuen Arbeitsgesetz

Das neue Arbeitsgesetz trat gemeinsam mit den Vollzugsverordnungen I und II am 1. Februar 1966 in Kraft.

1. Die Vollzugsverordnungen

Die Verordnung I enthält die Rechtssätze, die der Gesetzgeber der Regelung durch den Bundesrat vorbehalten hat, wie z. B. die Bezeichnung der dem Gesetz unterstehenden öffentlichen Betriebe, die Regelung des ununterbrochenen Betriebes, das Verbot bestimmter Arbeiten für jugendliche und weibliche Arbeitnehmer. Ferner stellt sie Ausführungsbestimmungen zur nähern Umschreibung einzelner Gesetzesvorschriften sowie Verwaltungsbestimmungen für die Vollzugs- und Aufsichtsbehörden auf.

Die Verordnung II statuiert demgegenüber Ausnahmevorschriften von den allgemeinen Arbeits-

und Ruhezeitvorschriften für bestimmte Gruppen von Betrieben und Arbeitnehmern, soweit besondere Verhältnisse es erfordern. Dies betrifft namentlich Krankenanstalten, Heime und Internate, Arzt- und Zahnarztpraxen, Apotheken, Gastbetriebe, Bierbrauereien und Betriebe zur Herstellung von Mineralwasser, Betriebe in Fremdenverkehrsgebieten, Betriebe des Autogewerbes, Fuhrhaltereien und andere Betriebe mit Pferdeverwendung, Bodenpersonal der Luftfahrt, Kioske und Nebenbetriebe öffentlicher Transportunternehmungen, Betriebe mit leicht verderblichen Gütern, Betriebe zur Verarbeitung landwirtschaftlicher Erzeugnisse und Forstbetriebe, Elektrizitäts-, Gas- und Wasserwerke, Hoch- und Tiefbaubetriebe, Redaktionen, Radio, Fernsehen, Berufstheater und andere Unterhaltungsbetriebe, Bewachungsbetriebe und Überwachungspersonal, Coiffeurbetriebe.

Eine Verordnung III ist in Vorbereitung. Sie wird Ausführungsbestimmungen über die Gesundheitsvorsorge und Unfallverhütung in industriellen Betrieben enthalten. Bis sie vom Bundesrat in Kraft gesetzt werden kann, bleiben die einschlägigen Verordnungsbestimmungen des bisherigen Fabrikgesetzes weiterhin anwendbar.

2. Aufgehobene Gesetze

Auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens des Arbeitsgesetzes hin werden verschiedene bisherige Gesetze aufgehoben. Auf Bundesebene sind dies die Gesetze betreffend die Fabrikation und den Vertrieb von Zündhölzern, die Beschäftigung von jugendlichen und weiblichen Personen in den Gewerben, die wöchentliche Ruhezeit, das Mindestalter der Arbeitnehmer und insbesondere das Fabrikgesetz. Das Fabrikgesetz wird allerdings nur teilweise außer Kraft gesetzt, indem dessen zivilrechtliche Bestimmungen über das Kündigungsrecht, die Auszahlung des Lohnes, die Folgen der rechtswidrigen Auflösung des Dienstverhältnisses, die Unentgeltlichkeit der Arbeitseinrichtungen, die Lohnabzüge, den Gerichtsstand, das Verfahren für Zivilstreitigkeiten und den Kündigungsschutz der Wöchnerinnen in industriellen Betrieben weiterhin auf das Rechtsverhältnis zwischen Arbeitgeber und Arbeitern anwendbar sind. Diese Bestimmungen werden aufgehoben, wenn die in Vorbereitung befindliche Revision des Dienstvertragsrechtes abgeschlossen sein wird. In Kraft bleiben auch die Bestimmungen des Fabrikgesetzes über das Einigungswesen bei Kollektivstreitigkeiten.

Auf kantonaler Ebene werden sämtliche Vorschriften aufgehoben, die vom Gesetze geregelte Sachgebiete betreffen. Dies gilt insbesondere auch für die kantonalen Feriengesetze, soweit sie etwas anderes beinhalten als eine Ausdehnung des künftig auf Bundesebene für erwachsene Arbeitnehmer auf zwei Wochen fixierten jährlichen Ferienanspruches bis auf höchstens drei Wochen. Nicht berührt werden hingegen vom Arbeitsgesetz die Polizeivorschriften von Kantonen und Gemeinden, wie namentlich solche über die Bau-, Feuer-, Gesundheits- und Wasserpolizei, sowie über die Sonntagsruhe und die Öffnungszeiten von Betrieben, die dem Detailverkauf, der Bewirtung oder Unterhaltung dienen.

3. Die Einzelverfügungen

Die von den Vollzugsbehörden gestützt auf die bisherige Bundesgesetzgebung getroffenen Einzelverfügungen besitzen weiterhin Rechtskraft. Vorbehalten sind die Arbeitszeitbewilligungen, für die eine Übergangsfrist bis Ende 1966 in dem Sinne vorgesehen ist, daß sie bis 31. Dezember 1966 weiterhin angewendet oder nach den bisherigen Vorschriften verlängert werden können und daß Dauerbewilligungen ebenfalls bis 31. Dezember 1966 in Kraft bleiben, jedoch ab 30. September 1966 durch Gesuch auf den 1. Januar 1967 hin zu erneuern sein werden.

Die Texte der Vollzugsverordnungen I und II sind erst wenige Tage vor dem Inkrafttreten publiziert worden. Doch haben die einzelnen Betriebe sie praktisch noch nicht zur Kenntnis nehmen können, so daß eine integrale Anwendung der neuen Vor-



schriften vom 1. Februar 1966 an nicht möglich ist. Der Übergang zum neuen Gesetzesregime erfordert Zeit. Die Vollzugs- und Aufsichtsbehörden können wesentlich zu einem möglichst reibungslosen Einspielen der Bestimmungen beitragen, indem sie sich in den nächsten Monaten auf die Erläuterung der neuen Vorschriften und die Beratung der Betriebe konzentrieren. Auch das Bundesamt für Industrie, Gewerbe und Arbeit ist sich der praktischen Schwierigkeiten, die der Wechsel von der alten zur neuen Ordnung mit sich bringt, bewußt, wenn es einräumt, im Laufe des Jahres 1966 gelte es in erster Linie, die neuen Normen einzuführen und bekanntzumachen.

Vollmachtgebers sämtliche Rechte und Pflichten auf seine Erben übergehen, kann es keinem Zweifel unterliegen, daß die Erben jederzeit berechtigt sind, die seinerzeit noch vom Erblasser ausgestellte Vollmacht zu widerrufen.

Nehmen wir ein Beispiel: Ein Vater, der mehrere Kinder hat, möchte den Sohn A. begünstigen. Ihm soll nach dem Tode des Erblassers ein größeres Sparheftguthaben zufallen. Zu diesem Zweck deponiert der Vater das Sparheft bei der Darlehenskasse und stellt zugunsten des Sohnes A. ein Vollmachtsformular Nr. 152 aus. Darf nun der Kassier nach dem Tode des Vaters das Guthaben ohne weiteres auf Begehren des Sohnes A. diesem auszahlen?

Dazu ist folgendes zu sagen: Grundsätzlich gehen die Vermögensstücke mit dem Tode des Vaters auf seine Erben über, wobei wir für unsern Fall voraussetzen, daß die Ehefrau und Nachkommen Erben sind. Das Eigentum am deponierten Sparheft fällt daher ihnen allen zu. Trotzdem kann der Sohn A., gestützt auf die gültige Vollmacht, die ja über den Tod des Erblassers hinaus in Kraft bleiben soll, über das Sparguthaben verfügen. Voraussetzung hierfür ist allerdings, daß diese Vollmacht seitens der übrigen Erben nicht vorgängig der Auszahlung widerrufen und dieser Widerruf dem Kassier auch bekanntgegeben worden ist. Sonst ist der Kassier nicht etwa verpflichtet, von sich aus den andern Erben Mitteilung zu machen, es sei denn, es finde ein öffentlicher Rechnungsruf statt. Frägt ein Erbe an, ob der Verstorbene irgend welche Guthaben hinterlassen habe, so hat der Kassier die Pflicht, auf das Bestehen des Sparheftes aufmerksam zu machen, und zwar auch dann, wenn der Sohn A. noch nicht über das Guthaben verfügt hat. In diesem Moment steht es selbstverständlich den andern Erben frei, die Vollmacht sofort zu widerrufen, so daß eine Verfügung seitens des Sohnes A. überhaupt ausgeschlossen werden kann. Hat hingegen der Sohn

A. das Guthaben bereits bezogen, so können die übrigen Erben nicht etwa gegen den Kassier, der die Auszahlung gestützt auf die Vollmacht absolut zu Recht vorgenommen hat, vorgehen. Vielmehr haben sie sich an ihren Miterben A. zu halten. Somit wird eigentlich der vom Vater angestrebte Zweck nicht unbedingt erreicht.

Das Vollmachtsformular Nr. 152 hat denn aber auch nicht in erster Linie den Sinn, daß ein Vater eines seiner Kinder den andern gegenüber soll bevorzugen können. Diesen Zweck erreicht er ebenso gut damit, daß er ein Testament errichtet und darin bestimmt, daß die Ehefrau und sämtliche Kinder, mit Ausnahme des Sohnes A., auf den Pflichtteil gesetzt werden und gleichzeitig dem Sohne A. die freiverfügbare Quote vermacht wird. Ist das Testament formell einwandfrei abgefaßt, so dürfte es auch nicht mit Erfolg angefochten werden können. Auf diese Weise kann ein Erblasser das von ihm angestrebte Ziel, nämlich die Bevorzugung eines einzigen Kindes, mit Erfolg erreichen. Dr. G.

Aus der Praxis

Vollmachtsformulare Nr. 152

Diese Formulare scheinen unter den Kassierinnen und Kassieren immer wieder Unsicherheiten hervorzurufen. Dabei ist es vor allem folgender Wortlaut, der offensichtlich nicht ganz klar ist:

«Diese Vollmacht ist gültig bis auf Widerruf. Mit dem Tode oder bei eintretender Handlungsunfähigkeit des Vollmachtgebers bleibt dieselbe in Kraft.»

Es wird damit nichts anderes gesagt, als daß eine Vollmacht einerseits vom Vollmachtgeber jederzeit widerrufen werden kann und andererseits über seinen Tod hinaus gültig sein soll. Da mit dem Tode des

Die Aufgabe der Stimmenzähler

Gemäß Art. 18 Abs. 2 der Normalstatuten hat die Generalversammlung jeweilen wenigstens 2 Stimmenzähler zu wählen. Ihnen obliegt die Aufgabe, anlässlich der Durchführung von Wahlen und Abstimmungen das Stimmenverhältnis festzustellen. Da die Verwaltung die Anträge vorbringt und sie auch begründet, ist es angebracht, daß unabhängige

Jahreszinskarten zu 3½ %

sind neu erstellt worden und können zum Preise von Fr. 3.50 in der Materialabteilung des Verbandes schweizerischer Darlehenskassen bezogen werden. – Das direkte Ablesen des Jahreszinses für ungerade Kapitalbeträge erleichtert die Arbeit des Kassiers.

Internationale Übersichten über Ertrag je Hektar und Tier in der Schweiz und in den EWG-Ländern

Erzeugnisse	Jahr	BR. EWG-Länder						
		Schweiz	Deutschland	Frankreich	Italien	Niederlande	Belgien	Luxemburg
Ertrag je Hektar Erntefläche in q (100 kg)								
Winterweizen (inbegr. Dinkel)	1961	27,2	29,1	24,1	19,1	39,1	35,5	20,8
	1962	38,9	35,3	31,1	21,0	50,3	41,2	23,4
	1963	28,5	35,6	*24,3	*18,6	44,8	36,9	26,5
Winterroggen	1961	31,4	21,3	–	–	–	27,6	21,3
	1962	40,0	27,3	–	–	–	31,0	21,3
	1963	30,6	28,6	–	–	–	30,2	23,2
Hafer	1961	31,3	26,5	18,0	13,6	35,1	32,6	25,0
	1962	34,2	29,0	19,4	14,5	39,1	34,1	22,6
	1963	28,7	30,1	*22,0	*13,7	37,8	34,3	27,0
Kartoffeln	1961	243	220	161	104	280	247	198
	1962	230	261	155	94	305	274	245
	1963	265	279	*184	*114	289	221	250
Zuckerrüben	1961	443	356	368	312	455	434	–
	1962	345	328	328	317	379	354	–
	1963	430	416	*371	*343	389	374	–
Raps	1961	16,0	20,7	15,0	14,6	25,1	18,8	–
	1962	22,0	24,2	18,5	16,0	25,0	26,0	–
	1963	18,3	21,3	*16,8	*15,1	25,2	16,8	–
Tabak	1961	22,6	22,2	15,7	5,4	–	26,3	–
	1962	23,0	24,8	18,2	13,0	–	30,5	–
	1963	21,5	*23,7	*22,2	*12,8	–	28,8	–
Weinmost ¹	1961	69,9	53,9	36,2	32,1	–	–	102
	1962	68,3	58,5	56,3	43,3	–	–	108
	1963	77,1	88,3	42,1	31,9	–	–	135
Ertrag je Kuh in kg								
Kuhmilch	1961	3250	3428	2363	2884	4216	3811	3500
	1962	3280	3443	2423	2733	4226	3811	3300
	1963	3370	3496	2596	2539	4084	3811	3300
in %								
⊕ Fettgehalt der Kuhmilch	1961	3,83	3,76	3,75	3,6	3,81	3,40	3,58
	1962	3,83	3,78	3,75	3,6	3,83	3,42	3,66
	1963	3,85	3,79	3,75	3,6	3,83	3,44	3,62
Ertrag je Leghuhn (inbegr. Bruteier und Verluste) in Stück								
Eier	1961	153	147	120	89	210	178	120
	1962	156	154	124	86	209	188	140
	1963	160	168	124	86	195	191	147

¹ Weinmost zur Weinherstellung je Hektar im Ertrag stehende Fläche. Die Ergebnisse für die Schweiz beruhen auf der Annahme eines Anteils der im Ertrag stehenden Fläche an der gesamten Rebfläche von 92 %.

* Provisorisch.

Stimmzähler die befürwortenden und ablehnenden Stimmen zählen. Der Vorstand kommt damit, indem er das nicht selber tut, nicht in einen möglichen Interessenkonflikt.

In diesem Zusammenhang ist auch die Frage aufgeworfen worden, warum die Stimmzähler das Protokoll mit zu unterzeichnen haben. Grundsätzlich ist festzuhalten, daß eine gesetzliche Bestimmung hierfür nicht besteht. In Art. 192 Abs. 3 OR wird nur die Verwaltung dafür verantwortlich gemacht, daß ihre Protokolle und diejenigen der Generalversammlung regelmäßig geführt werden. Diese Vorschrift stimmt im übrigen mit den entsprechenden Bestimmungen über die Aktiengesellschaft überein, es wird von der Lehre die Auffassung vertreten, daß jedes Protokoll vom Vorsitzenden und Protokollführer unterzeichnet werden müsse. Hingegen wird, wie bereits erwähnt, nichts von einer Unterschriftspflicht der Stimmzähler gesagt. In den Normalstatuten (Art. 18 Abs. 3) ist die Rede davon, daß das Protokoll vom Präsidenten, vom Aktuar und von den Stimmzählern zu unterzeichnen sei. Die Statuten gehen somit über die vom Gesetz aufgestellten Erfordernisse hinaus. Dieses ist zweifelsohne nicht zu beanstanden. Eine Genossenschaft ist frei, in ihren Statuten Bestimmungen aufzustellen, sofern dieselben nicht gegen zwingende gesetzliche Vorschriften verstoßen. Dies gilt ganz sicher auch für die Pflicht der Stimmzähler, das Protokoll zu unterzeichnen. Wenn man sich vergegenwärtigt, daß die Stimmzähler bei Wahlen und Abstimmungen das Stimmenverhältnis festzustellen haben, so ist es doch sicher angebracht, daß sie durch ihre Unterschriften auf dem Protokoll auch bestätigen, daß die einzelnen Stimmenverhältnisse richtig wiedergegeben worden sind. Dr. G.

Die Teuerung international gesehen

Alle Anzeichen deuten darauf hin, daß im neuen Jahr der weltweite Teuerungstrend seinen Fortgang nehmen wird. Auch inskünftig dürfte aber der Kostenauftrieb von Land zu Land beträchtliche Diskrepanzen aufweisen, und die Aussichten auf eine Synchronisierung der länderweisen Preisbewegung sind kaum größer als die Hoffnung auf Herstellung einer relativen Preisstabilität.

Während des abgelaufenen Jahres stiegen die Konsumentenpreise zwischen Herbst 1964 und Herbst 1965 im – mit der Bevölkerungszahl gewogenen – europäischen Durchschnitt um genau vier

Prozent. Eine unterdurchschnittliche Teuerung verzeichnen Italien und Finnland mit je 3,9 %, Deutschland und Belgien mit je 3,8 % und Frankreich (einst einer der Spitzenreiter der Inflation) mit bloß 2,4 %. Über dem europäischen Mittel lag der Preisanstieg in der Schweiz mit 4,6 %, in Großbritannien mit 4,7 %, in Holland, Österreich und Norwegen mit rund 5,2 %, in Schweden mit 5,7 % und in Dänemark mit 8,6 %. Unter den außereuropäischen Industrieländern seien die USA mit nur 1,7 %, Kanada mit 2,7 % und Japan mit 7,8 % genannt.

Für verschiedene Staaten, darunter die Schweiz, bedeutete das Jahr 1960 eine Wende zu verschärfter konjunktureller und inflatorischer Auftriebstendenz. Wählen wir deshalb 1960 als Basis eines zweiten Kostenvergleichs, so läßt sich bis Herbst 1965 ein Anstieg der Lebenskosten um 21 Prozent im gewogenen europäischen Mittel errechnen. Eine genau diesem Durchschnitt entsprechende Teuerung weist Frankreich auf. Darunter bleiben Großbritannien und Holland mit 20 %, die Schweiz mit nicht ganz 19 %, Deutschland mit nicht ganz 16 % und

Belgien mit 14½ %. Über dem Durchschnitt liegt die Preiserhöhung in Österreich, Schweden und Norwegen mit 22 %, in Italien und Finnland mit 28 % bzw. 29½ % und in Dänemark mit 33 %. Außerhalb Europas beträgt der Preisanstieg seit 1960 in den USA 7 %, in Kanada knapp 9 % und in Japan 38½ %.

Schließlich lohnt es sich, als Ausgang für eine dritte Vergleichsreihe auf das Jahr 1950 zurückzugreifen, das der europäischen Währungsvereinigung vom September 1949 folgte. Das gewogene europäische Teuerungsmittel für die Zeit zwischen 1950 und Herbst 1965 erreicht 75 Prozent. Dabei finden wir unter dem Durchschnitt Italien mit 71 %, Holland mit 60 %, Deutschland und Belgien mit 38 %, die Schweiz mit 37 % und von den außereuropäischen Ländern Kanada mit 34 % und die USA mit 31 %. Über das europäische Mittel kletterten die Lebenskosten in Großbritannien (auf 79 %), in Dänemark (auf 84 %), in Schweden und Norwegen (auf rund 90 %), in Österreich und Japan (auf rund 105 %) und in Frankreich sowie Finnland (auf 120 bzw. 122½ %).

Bilanz der Zentralkasse des Verbandes schweizerischer Darlehenskassen per 31. Dezember 1965

Aktiven	Fr.	Passiven	Fr.
Kassa:		Bankenkreditoren auf Sicht	1 018 260.43
a) Barschaft	5 408 923.69	Andere Bankenkreditoren	—,—
b) Nationalbankgiro und Clearing	15 414 900.51	Guthaben der angeschlossenen Kassen:	
c) Postcheckguthaben	5 589 882.78	a) auf Sicht	174 965 722.—
Coupons	18 375.63	b) auf Zeit	370 525 500.—
Bankendebitoren auf Sicht	539 512.51	Kreditoren:	
Andere Bankendebitoren	35 390 000.—	a) auf Sicht	12 216 702.71
Kredite an angeschlossene Kassen	37 266 700.35	b) auf Zeit (mehr als 1 Jahr fest —.—)	1 067 566.30
Wechselportefeuille	21 208 805.33	Spareinlagen	26 657 827.18
Konto-Korrent-Debitoren ohne Deckung		Depositeneinlagen	3 290 576.75
(land- und milchwirtschaftliche Organisationen und Elek-		Kassaobligationen	13 776 000.—
trizitätswerke)	7 336 588.20	Pfandbriefdarlehen	4 000 000.—
Konto-Korrent-Debitoren mit Deckung		Checks und kurzfristige Dispositionen	14 664.30
(davon mit hypothekarischer Deckung Fr. 9 534 560.45)	14 687 521.71	Sonstige Passiven:	
Feste Vorschüsse und Darlehen mit Deckung		a) ausstehende eigene Coupons	24 347.25
(davon mit hypothekarischer Deckung Fr. 1 645 916.—)	3 620 724.75	b) Ratazinsen usw.	385 311.70
Konto-Korrent-Vorschüsse und Darlehen an öffentlich-		c) ausstehende Geschäftsanteilszinsen	945 000.—
rechtliche Körperschaften	84 181 669.57	Eigene Gelder:	
Hypothekaranlagen	177 078 240.56	a) einbezahltes Genossenschaftskapital *	21 000 000.—
Wertschriften	225 128 034.—	b) Reserven	9 700 000.—
Verbandsgebäude (Versicherungswert Fr. 1 243 600.—)	1 100 000.—	c) Saldo des Gewinn- und Verlustkontos	46 809.17
Andere Liegenschaften			
(Versicherungswert Fr. 1 679 000.—)	1 850 000.—		
Sonstige Aktiven, Ratazinsen usw.	3 814 408.20		
	<u>639 634 287.79</u>		<u>639 634 287.79</u>

* Inkl. Fr. 21 000 000.— Nachschußpflicht laut Art. 9 der Statuten ergibt zusammen mit den Reserven ein Total-Garantiekapital von Fr. 51 700 000.—; Aval- und Bürgschaftsverpflichtungen (Kautionen) Fr. 2 416 635.63.

Gewinn- und Verlustrechnung pro 1965

Ertrag	Fr.	Aufwand	Fr.
Saldovortrag vom Vorjahre	42 418.76	Passivzinsen	16 826 671.99
Aktivzinsen	13 896 288.69	Verbandsbehörden und Gehalte der Zentralkasse	862 218.60
Kommissionen	204 299.48	Gehalte, Unkosten und Reisespesen der Revisionsabteilung	1 111 429.50
Ertrag des Wechselportefeuilles	890 451.59	Beiträge an Pensionskasse und Sparversicherung	113 802.65
Ertrag der Wertschriften	5 822 587.35	Geschäftsunkosten, Porti, Telephon, Spesen und Verbandstag	139 025.06
Ertrag der Liegenschaften	17 583.70	Steuern und Abgaben	446 490.15
Revisionen (belastete Gebühren)	343 938.95	Abschreibung auf Mobilien	9 324.40
		Abschreibung auf Immobilien	116 797.—
		Reingewinn	1 591 809.17
	<u>21 217 568.52</u>		<u>21 217 568.52</u>

Gewinnverteilung

Geschäftsanteilszinsen: 4½ % à Fr. 21 000 000.—	945 000.—
Einlage in die Reserven	600 000.—
Vortrag auf neue Rechnung	46 809.17
	<u>1 591 809.17</u>

Da anlässlich der Kursbereinigung vom Jahre 1949 Binnen- und Außenwert der einzelnen Währungen miteinander in Einklang gebracht worden waren, mußte das seitherige Auseinanderklaffen der Preis- und Kostenentwicklung zu Handelsverschiebungen und -verzerrungen zwischen verschiedenen Volkswirtschaften führen. Drei Länder unternahmen es, diesen Diskrepanzen durch Abwertungen entgegenzuwirken (Frankreich und Finnland 1957/58, Japan 1953); Deutschland und Holland schritten im Jahre 1961 zur Aufwertung. Indes sind heute die Preisdisparitäten größer denn je. Das Austauschverhältnis bleibt für Volkswirtschaften mit geringerer Teuerung günstig; ihr Export dehnt sich aus, und mit fortschreitendem Boom droht sich das Inflationsstempo dort zu beschleunigen. Auch künftighin ist deshalb mit der Gefahr inflatorischer Ansteckung durch Handelspartner mit stärkerem Preisanstieg zu rechnen. Denn es fällt erfahrungsgemäß sehr schwer, in einer Epoche anhaltender Geldentwertung monetäre Disziplin zu üben, was besonders für Länder gilt, die mit der Umwelt ökonomisch und finanziell eng verflochten sind.

Verdienten Raiffeisenmännern zum Andenken

Bellwald VS. Emil Wyden, Kassier. In diesem sonnigen Gomserdorf, hoch über dem Rhonetal, starb am vergangenen 3. Januar Kassier Emil Wyden im Alter von erst 38 Jahren an einer Herzkrise. Unfaßbar für alle, die ihn kannten, war diese Trauerbotschaft; von besonderer Tragik aber für seine junge Gattin, die, fern von zu Hause, dem zweiten Kind eben das Leben schenkte. Eng verbunden mit der heimatlichen Scholle, war der Verstorbene seinem Dorf zeitlebens treu geblieben und hat als Landwirt und Bergbauer dem kargen Boden seine Gaben abgerungen. Nebst seinen Familienpflichten und der Schwere seines Berufes fand er immer noch Zeit, sich um das Wohlergehen seiner Mitbürger zu kümmern. So kam es denn nicht von ungefähr, daß er zum höchsten Amt, das eine Gemeinde zu vergeben hat, aufstieg und einige Jahre die Geschicke seiner engeren Walliserheimat leitete. – Die Darlehenskasse Bellwald kannte ihn als eifriges Behördemitglied. Nach dem Rücktritt von Herrn Kassier Holzer sel., ist der Dahingeschiedene mit viel Fleiß und Energie an die ihm von der Generalversammlung ehrenvoll übertragene neue Pflicht herangetreten. Am 20. November 1962 fand die Kassäübergabe statt, an jenem denkwürdigen Tag, an dem der Schreiber dieser Zeilen als Vertreter des Zentralverbandes mithelfen durfte, das gesamte Kassamaterial bei großem Schnee und grimmiger Kälte, auf einem Hornschlitten verpackt, von der Bodmen zur Mittelstation der Seilbahn und von dort «durch die Lüfte» hinauf ins Dorf, in sein trautes Heim zu zügeln.

Mit Freude und Geschick, getragen von einem großen Verantwortungsbewußtsein, hat Herr Wyden sel. der Kasse als Verwalter vorgestanden. Diese glückliche Wahl leitete für die Darlehenskasse Bellwald denn auch eine erfreuliche Weiterentwicklung ein. – Nun hat der unererbliche Tod dem Funktionär das Schreibzeug leider allzufrüh aus der Hand genommen und seiner ihm lieb gewordenen Raiffeisenarbeit ein jähes Ende gesetzt. Als ehrendes Andenken wird der Name des Heimgegangenen mit den Geschicken des örtlichen Spar- und Kreditinstitutes stets eng verbunden bleiben. Es mag für die trauernde Gattin ein kleiner Trost bedeuten, als neugewählte Kassierin die dankbare Aufgabe im Dienste der Dorfbevölkerung weiterführen zu dürfen.

A. L.

Boswil AG. Zum Gedenken von Gottfried Stöckli-Battaini von seinen Mitarbeitern der Darlehenskasse Boswil. Voller Wehmut stehen wir am Grabe eines lieben Mitbürgers und Kameraden. Gottfried Stöckli, Schneidermeister, weilt nicht mehr unter uns. Nach einer kurzen Krankheit gab er sein Leben von 82 Jahren am 23. Januar 1966 wieder dem Schöpfer zurück. Unerwartet

war sein Hinschied, da der Verstorbene in seinem Leben nie einer bedeutenden Krankheit ausgesetzt war und sich regsam bis in die letzten Tage an allem Geschehen beteiligte. Er hat sein Leben ausgefüllt als treubesorgter Gatte, Familienvater und tüchtiger Schneidermeister, auch fand er noch Zeit für eine beachtenswerte Arbeit bei der Darlehenskasse Boswil.

Über 40 Jahre war der Hingeschiedene Mitglied unserer Dorfkasse und seit 1938 bis zu seinem Tode ein treues und gewissenhaftes Vorstandsmitglied. Keine Sitzung oder Delegiertenversammlung war ihm zuviel. So nahm er noch teil an der letzten Delegiertenversammlung des Aarg. Unterverbandes vom 13. November 1965 in Döttingen. Er erfreute sich wie immer mit seinen Kameraden an einer gutverlaufenen Tagung und an den übrigen gemütlichen Stunden.

Vorstand und Aufsichtsrat vermissen den ruhigen und treuen Mitarbeiter. Eine gleichwertige Beliebtheit wurde ihm auch stets zuteil von den Mitgliedern unseres Kasseninstitutes wie auch von der Dorfbevölkerung.

Unser letztes Abschiedswort heißt: Wir alle, seine Mitarbeiter vom Vorstand und Aufsichtsrat werden ihm ein gutes und dankbares Andenken bewahren. Unser Vater im Himmel möge ihm ein gnädiger Richter sein. Er ruhe in Gottes Frieden.

Seiner lieben Gattin, allen Kindern und Angehörigen sprechen wir unser aufrichtiges Beileid aus. k.

Willisau LU. Herr Kirchmeier Alois Schwegler-Heller. Verwalter der Darlehenskasse. Es ist auch heute noch nicht faßbar, daß dieser treue Diener von Kirche und Heimat nicht mehr unter uns weilen soll. Es floß manche Träne, als in den späten Abendstunden des 2. Januar die schmerzliche Nachricht vom unerwarteten Hinschied dieses lieben Menschen entgegengenommen werden mußte. Die Pläne Gottes sind weise, und darum dürfen wir mit dem harten Schicksal nicht hadern. Es ist ein schweres Unterfangen, das große, selbstlose und dennoch bescheidene Wirken dieses senkrechten Christen und Bürgers aufzuzeichnen, um so mehr als er all sein Tun nicht auf den Scheffel stellte.

Die Wiege von Alois Schwegler stand im Schluck, auf der linken Talseite des Rohrmattgrabens. Dort wurde er am 8. Mai 1897 den gottesfürchtigen und arbeitsamen Eheleuten Johann Schwegler und Anna Bühlmann als sechstes Kind geschenkt. Mit sieben Geschwistern – drei Brüdern und vier Schwestern – verlebte er eine gottfrohe Jugendzeit. Die Primar- und Sekundarschule besuchte er freudig im Schulhaus Ober- u. Er war ein überaus fleißiger und geweckter Schüler. Nach der Schulentlassung bot der strenge elterliche Hof ‚Schluck‘ genügend Arbeit, aber auch genügend Brot und Auskommen für die Familie.

Gegen Ende des Ersten Weltkrieges, einer Zeit des Umbruchs und Aufbruchs, wurde der Kongregationsgedanke lebendig. Der unvergeßliche hw. Pfarrhelfer St. Troxler scharte einige unentwegte und wagemutige Jungmänner um sich – darunter Alois Schwegler – und gründete 1917 die Marianische Jungmänner-Kongregation. Jahrzehntlang versah er das Amt eines Aktuars, und seine Protokolle sind Prunkstücke, nicht nur inhaltlich, sondern ebenso in der Gestaltung. Es ist eine Augenweide, in diesen zu blättern, und sie zeugen noch heute von Liebe, Begeisterung, Freude und unentwegtem Einsatz für die Sache Gottes. Der Kongregationsgedanke wurde damals von Willisau aus in die Nachbargemeinden getragen, wo er Wurzeln faßte und ebenfalls Früchte zeitigte. Die Jungbauerntage im Kloster Fahr, geleitet von H. H. P. Anselm Knüsel und H. H. Pfarrer J. Estermann, Horw, wurden von Willisauer Sodaln – darunter Alois Schwegler – immer wieder besucht. Von dort kamen die Impulse für die Heimabende und die Bauerntage, welche sich bis auf den heutigen Tag erhalten haben. Alois Schwegler war nicht nur Aktuar, sondern auch des öftern Referent an Heimabenden, in der Heimatpfarre wie auch auswärts. Seine Liebe und Anhänglichkeit zur Kongregation hat er bis zu seinem Tode bewahrt, nicht nur durch den Besuch der Anlässe, sondern stets auch durch eine offene Hand.

Als im Jahre 1922 von H. H. Pfarrhelfer Stephan Troxler die Gründung der Genossenschaft Buchdruckerei ‚Willisauer Bote‘ an die Hand genommen wurde – und zwar trotz vieler Widerwärtigkeiten –, stand an seiner Seite freudig und einsatzbereit wiederum der junge Bauer vom Schluck, Alois Schwegler. Er hatte einen klaren Blick für die Wichtigkeit eines katholischen Presse-Unternehmens und diente diesem volle 43 Jahre unentwegt bis zu seinem Tode als pflichtgetreuer und nimmermüder Aktuar. Aufgeschlossen für alles Neue, verpflichtet für das bewährte Alte, mit großer sozialer Aufgeschlossenheit diente er der Buchdruckerei ‚Willisauer Bote‘ und durfte sich am steten Aus- und Auf-

bau dieses Unternehmens freuen, dem er seit der Gründung mit Rat und Tat zur Seite stand.

Im Jahre 1922 starb Vater Johann Schwegler. Sohn Alois übernahm mit dem Bruder Anton den elterlichen Hof. Am 22. November 1926 schloß der tüchtige Jungbauer mit Fräulein Elisabeth Heller vom Hinteroberberg in der Wallfahrtskirche Maria Einsiedeln den heiligen Ehebund. Gemeinsam wurde nun gearbeitet, Freud und Leid redlich geteilt. Die übrigen Geschwister, außer Schwester Rosa – auch Bruder Anton, mit dem er vorerst den Hof bewirtschaftete – verließen das Vaterhaus. Bruder Johann, heute P. Dr. Theodor, trat ins Kloster Einsiedeln ein, wirkte viele Jahre als Professor an der dortigen Klosterschule, als Finanzchef der großen Klosterfamilie und noch heute, hochbetagt, als geistsprühender, nie erlahmender Schriftsteller und Verfasser großer theologischer Werke. Schwester Elisabeth, heute Sr. Apollonia, nahm den Schleier und wirkt heute noch segensvoll als umsichtige Priorin im Benediktinerinnenkloster Seedorf. Die Brüder Anton und Josef und die Schwestern Anna und Rosa blieben ledig, während Schwester Marie als gute und besorgte Mutter und Großmutter – Frau Bußmann, Lindenhof, Willisau – wirkt. Zum großen Leidwesen der beiden Ehegatten blieb die Ehe kinderlos. Herr und Frau Schwegler-Heller haben aber ihre Türen, Herzen und Arme immer wieder weit geöffnet, um an Pflegekindern, sei es aus der Verwandtschaft, aus dem Bekanntenkreis oder aus Kinderheimen, Vater- und Mutterstelle zu übernehmen, oder als lieber Götti oder liebe Gotte zu wirken.

Das Jahr 1941 brachte die große Wende. Vom Willen und Vertrauen der Kirchengenossen getragen, wurde ihm das Amt des Kirchmeiers der großen Pfarrei Willisau anvertraut. Schnell hat er sich in die vielfältigen Aufgaben eingearbeitet, große Bauaufgaben mit Umsicht und Tatkraft geleitet und in unendlich vieler Kleinarbeit das in ihn gesetzte Vertrauen restlos erfüllt. Er hatte volles Verständnis für die mannigfaltigen Belange aller Schichten und hatte durch eine sparsame Verwaltung dieser seinen Stempel aufgedrückt. Der immer größer werdende Anfall von Verwaltungsarbeit, aber auch die eher schwächliche Konstitution veranlaßten ihn – jedoch sehr schweren Herzens – die Führung seines Hofes aufzugeben. Er war Bauer von der Scheitel bis zur Sohle und ebenso seine getreue Gattin, Bäuerin mit jeder Faser des Herzens. Deshalb zog beide 1948 mit gemischten Gefühlen an die Menzbergstraße, während der Hof verpachtet wurde. Er ging aber in der Verwaltungsarbeit nicht auf, öfters zog es ihn nach dem Schluck, hielt Umschau in Scheune, Hof und Wald – den er besonders gerne hegte und pflegte –, und die Bauern der Umgebung wußten seine Dienstfertigkeit, die er stets an den Tag legte, sehr zu schätzen.

Mit den Nöten von Landwirtschaft und Gewerbe bestens vertraut, war er mit dabei, als 1935 die Darlehenskasse Willisau gegründet wurde. Auch hier wurde ihm – dem Meister der Feder – das Aktariat anvertraut. Nach dem Hinscheiden der ersten Kassierin, Fr. Marie Galliker, Heimgärtli, war es gegeben, dem bestens bewährten Verwaltungsmann und Finanzminister der Kirchengemeinde, das Kassieramt zu übertragen. Er baute sich im Heiligen Jahr 1950 ein schönes Eigenheim an der Menzbergstraße, das auch dem aufstrebenden Bankinstitut Wohn- und Heimstatt wurde. Auch hier stellte er all seine Fähigkeiten uneigennützig, zu jeder Stunde, der großen Kundschaft zur Verfügung, und mit Rat und Tat hat er ungezählten geholfen, wo er nur konnte.

Damit war aber sein Wirken noch keineswegs erschöpft. Viele Jahre war er versierter Präsident der Rechnungsprüfungskommission der Gemeinde Willisau-Land. Er zeichnete als Mitbegründer des Kirchmeierverbandes des Kantons Luzern und war sein Aktuar bis zu seinem unerwarteten Tode. Als Mitglied der Kommission für die katholische Fremdarbeiter-Seelsorge befaßte er sich mit einem aktuellen Problem der heutigen Wirtschaft und bewies damit seine Aufgeschlossenheit zu zeitnahen Tagesfragen. Als Verwalter der Stiftung für Kinder- und Familienfürsorge Willisau und als Initiator der Familienhilfe hat er beiden Institutionen seine große, uneigennützigte Hilfe angedeihen lassen. Und wer kennt all die Namen der Vereine und Genossenschaften, denen er um bescheidenes Entgelt oder um Gottes Lohn die Jahresrechnungen erstellte? Und wie manchem geplagten oder unbeholfenen Steuerzahler hat er seine guten Dienste bei der Erstellung der Steuererklärung zur Verfügung gestellt? Und bei allen Verrichtungen hat er sich nicht erst die Frage gestellt, was hält es aus oder was bringt es ein, sondern zuerst kam der Dienst am Nächsten.

Wo nahm Kirchmeier Alois Schwegler die Kraft her zu seinem nie erlahmenden sozialen Wirken? Eine Quelle war seine tiefe, männliche Religiosität. Er näherte diese im frommen Gebet, in der Zwiesprache mit

Gott, im öffentlichen Empfang der heiligen Sakramente. Als es seine Kräfte noch erlaubten, wanderte er gerne und oft mit Freunden ins Luthern Bad, war er doch als Sodale ein eifriger Verehrer der lieben Gottesmutter. Im weitem ließ ihn die liebe Geborgenheit von Seiten seiner treu sorgenden Gattin in seinem schönen Heim – wo die Gastfreundschaft eh und je in höchstem Maße gepflegt wurde – manches Widerwärtige vergessen, das auch ihm nicht erspart blieb. Einem angeregten Plauderstündchen, einem gemütlichen Jaß und einem guten Tropfen war er nicht abhold.

Am 31. Dezember 1965 war sein Mandat als Kirchmeier abgelaufen. Er freute sich auf wohlverdiente geruhigere Tage. Am Morgen des 1. Januar 1966 machte sich ein akutes Leiden bemerkbar, das die Überführung ins Spital erforderte. Das müde Herz ließ einen operativen Eingriff nicht mehr riskieren. Am 2. Januar ist er ohne Kampf sanft eingeschlummert, um einzugehen in die ewige Ruhe, die er so reichlich verdient hat als senkrechter Christ und Bürger, als getreuer Verwalter und Wucherer seiner anvertrauten Talente, als großer Gönner sozialer Institute und Vereine, als Vorbild von Treue und Arbeitsamkeit. Eine große Trauergemeinde gab ihm die letzte Ehre. Verwandte und befreundete Priester haben ihn in erhebender Konzelebrationsfeier der Barmherzigkeit Gottes anempfohlen, und in gewählten Worten hat der H. H. Ortspfarrer F. Eisele sein selbstloses Wirken gewürdigt. Der schwerkgeprüften Gattin und seinen Geschwistern entbieten wir unser Beileid. Alle aber, die seine Hilfsbereitschaft und Güte erfahren durften, bewahren ihm ein gutes Andenken im frommen Gebete.

Zullwil SO. Julius Grolimund-Häner, Präsident der Raiffeisenkasse. «Sie wandern, wandern, wandern, einer nach dem andern, der ewigen Heimat zu...» Erst hat sich der Hügel über das Grab des Johann Altermatt gewölbt, und schon haben wir wieder einen währschaffen Bauersmann, noch einer vom alten Schrot und Korn, zu Grabe getragen. Julius Grolimund-Häner starb am Sonntagnachmittag an den Folgen eines Herzinfarkts im Alter von 79 Jahren. Die überaus große Anteilnahme an der Beerdigung vom Mittwochvormittag in Oberkirch hat bewiesen, wie geschätzt und geachtet der Verstorbene war.

Julius wurde im Jahre 1887 als einziger Sohn der Familie Rudolf und Marianne Grolimund-Habertür in Oberkirch geboren. Gemeinsam mit vier Schwestern verlebte er dort eine glückliche Jugendzeit. Im Jahre 1908 siedelte die Familie Grolimund nach Niedererlinsbach über und Julius fand, wie übrigens auch seine Geschwister, in den Bally-Schuhfabriken willkommene Beschäftigung. Später muß es die Familie doch wieder nach dem Gilgenbergertal gezogen haben, als Vater Grolimund das Hofgut 'Weidli' käuflich erwarb. Hier fand nun auch Julius sein Daheim und wirkte und werkte sein Leben lang. Er hielt der Scholle die Treue, kannte sich aus in allen landwirtschaftlichen Arbeiten und verstand besonders mit Pferden umzugehen, die immer seine Lieblinge waren. Neben der Landwirtschaft pflegte er in frühern Jahren noch eine Fuhrhalterei, und fast täglich sah man den 'Weidli'-Julie, so hat man ihn heißen, unterwegs mit Roß und Wagen.

Mit der Erfüllung der Arbeiten in Hof und Heim war das Tagewerk des Julius Grolimund noch nicht beendet. Er nahm regen Anteil am öffentlichen und gesellschaftlichen Leben und war wegen seines loyalen, gerechten und vor allem aufrichtigen Wesens von jedermann sehr geschätzt und beliebt. Als Vertreter der Volkspartei gehörte er einige Perioden dem Gemeinderat von Zullwil an und sein überlegtes und sachliches Urteil wurde geschätzt. Eine ganz spezielle Freude hatte Julius Grolimund am Wald. 32 Jahre lang gehörte er der Forstkommision an, die längste Zeit davon als Präsident. Die Raiffeisenkasse Zullwil-Fehren können wir uns ohne Julius Grolimund fast gar nicht vorstellen. Ein Vierteljahrhundertlang ist er ihr als Präsident vorgestanden, und seine präzise genaue Rechenschaftsberichte und Erläuterungen anlässlich von Generalversammlungen suchen seinesgleichen. In uneigennütziger Weise hat er sich ganz in den Dienst der örtlichen Darlehenskasse gestellt und sich in allen Details streng an die Vorschriften gehalten. Ehre ihm für solch treue Pflichtenfüllung übers Grab hinaus.

Etwas spät, in einem Alter, wo andere bereits Großvater werden, hat Julius Grolimund den Bund fürs Leben geschlossen. In Frau Wwe. Anna Stebler-Häner

fand er eine treue Lebensgefährtin, und ihre beiden Söhne wurden zu einer willkommenen Unterstützung bei allen Arbeiten in Haus und Feld. Fürs Leben gern machte Julius am Sonntagnachmittag seinen Jaß. Er war ein gengelittener Gesellschafter und kannte keine Feinde. Als ein guter Freund und Kamerad bleibt er uns unvergänglich. Julius Grolimund-Häner ruhe in Gottes heiligem Frieden. Die Trauerfamilien versichern wir der aufrichtigen Anteilnahme. (Korr.)

Zum Nachdenken

Nach meiner Ansicht kommt es nicht darauf an, was man tut, sondern nur, ob man das, was man tut, auch recht macht und ob man sich sagen darf: Ich habe meine Pflicht getan. Dies sich sagen zu dürfen, ist das Schönste. General Ulrich Wille

Wir würden mehr daran gewinnen, wenn wir uns sehen lieben, wie wir sind, als wenn wir zu scheinen versuchen, was wir nicht sind.

François de La Rochefoucauld

Raiffeisen-Verbandstag 1966 Datums-Änderung

Wie in der Oktober-Nummer von 1965 bekanntgegeben worden ist, haben die Verbandsbehörden beschlossen, unsere schweizerische Delegierten-Versammlung am Samstag, dem 11. Juni 1966, in Basel abzuhalten. Dieses ursprüngliche Datum wurde nach genauer Prüfung und in Anpassung an den Terminkalender von den zuständigen Instanzen in Basel ausgewählt. Leider ergab sich in der Folge eine unvorhergesehene Schwierigkeit. Als es sich anfangs Januar in üblicher Weise darum handelte, mit allen Hotels von Basel und Umgebung die nötigen Zimmer-Reservierungen zu vereinbaren, wurde erst bekannt, daß am genannten Samstag, dem 11. Juni 1966, in Basel die Jahrestagung der Bank für internationalen Zahlungen-Ausgleich stattfinden wird und daß für diese Bank-Gouverneure und Delegierten aus aller Welt eine große Zahl von Hotelbetten bereits bestellt waren. Die Überraschung bestand vor allem darin, daß diese Tagung der Weltbank den zuständigen Fremdenverkehrs-Instanzen gar nicht gemeldet war.

Es gab gar keine andere Möglichkeit, als sofort umzudisponieren: dabei kam in Berücksichtigung aller Umstände als neues und diesmal definitives Datum nur der 18. Juni 1966 (also 8 Tage später) in Betracht. Wir bitten also um gefl. Notiznahme. Unser 63. Schweiz. Raiffeisen-Verbandstag findet im üblichen Rahmen am 18./19. Juni in der Rheinstadt Basel (Mustermesse) statt, wo wir das letzmal unter sehr günstigen Bedingungen Anno 1962 tagen konnten. -ch-

Darlehenskasse Escholzmatt LU

Die Jahresrechnung pro 1965 schließt nach Abzug der Unkosten mit einem Reingewinn von Fr. 24 165.- ab. Mit der Zuweisung des Reingewinnes pro 1965 in die Reserven erreichen diese den Betrag von Fr. 442 200.-. Die Bilanzsumme erhöhte sich um Fr. 325 000.- auf Fr. 11 455 000.-. Die der Kasse anvertrauten Gelder betragen Fr. 10 646 000.-. Der Umsatz verzeigt im 62. Geschäftsjahr rund 25 Millionen Franken. Die Generalversammlung ist auf den 6. März 1966 festgesetzt im Hotel Löwen.

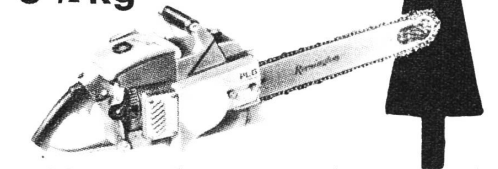
Humor

«Du, Vati, wir haben in der Schule gelernt, daß die Erde rund ist. Woher weiß man das denn überhaupt?» – «So dumm kannst auch nur du fragen, Heini! Hast du denn noch niemals einen Globus gesehen?»

«Wissen Sie, Herr Pointner, ich verstehe Sie nicht! Sie fahren mit der Straßenbahn und Ihr Herr Sohn gondelt mit einem großen Wagen durch die Gegend!» – «Ja, mein Sohn hat eben Glück gehabt: Er hat einen reichen Vater; den hatte ich aber nicht.»

Remington

Motorsägen schon ab
5 1/2 kg



und Preise ab Fr. 715.- (Bantam 6 PS)

NEU: 3 Powerlite-Modelle, 5,5 kg, 5,9 kg und 7,4 kg. Bevor Sie eine Motorsäge anschaffen, müssen Sie diese Modelle vorführen lassen. Vergleichen Sie dann Leistung, Gewicht und Preis mit ähnlichen Fabrikaten. Über 100 Service- und Verkaufsstellen in der Schweiz.

Generalvertretung:

J. Hunziker 8047 Zürich
Hagenbuchrain 34 Tel. (051) 52 34 74

Stahlbandrohr

mit Kugelgelenk, Schweizerqualität mit Fabrikgarantie, äußerst günstig, ab 36 m franko Bahnstation.

Jaucheschläuche

la Qualität, ölprägniert, Fr. 2.20 per m. Terylene-Baumwolle Fr. 2.80 per m. Ab 20 m franko Post.

Fritz Bieri, Schlauchweberei,
6022 Großwangen Telefon 045 3 53 43



Beizeiten ans Aufforsten denken!

Sie fahren gut, wenn Sie die Schlagflächen in Ihrem Wald nicht erst verunkrauten lassen, sondern sie sobald als möglich wieder ansetzen. Bei mir erhalten Sie die nötigen Waldpflanzen guter Herkunft und kräftiger Qualität. – Verlangen Sie meine Preisliste oder bestellen Sie sofort.

Forstbaumschule Stämpfli
3054 Schüpfen Tel. (031) 67 81 99

Gutschein

R.S.

Auf Postkarte kleben oder in Kuvert einsenden.

Senden Sie Ihre Preisliste an:

Adresse: _____

Postleitzahl nicht vergessen

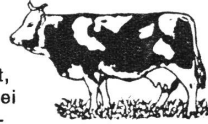
Kalberkühe Reinigungsstrank Natürlich

Bauer, reinige Deine Kühe und Rinder nach dem Kalbern u. bei Unträchtigkeit mit dem schon über 30 Jahre bewährten Reinigungsstrank «Natürlich». Das Paket zu Fr. 2.80. Bei Bezug von 10 Paketen 1 gratis und portofrei.

Fritz Suhner, Landw., Burghalde, 9100 Herisau
Telephon (071) 51 24 95

Wasserleist

Ledereuter, Kaltfluß, Kitt, angeschwollene Euter bei Kühen hilft die Wasserleistsalbe «Euterwohl!»



Fabrikation:

Frau M. Blaser-Kunz, Emmenmatt BE
Telephon (035) 2 21 63



Sitzpulte
Stahlmöbel

Tresoranlagen
Schalteranlagen
Kassenschränke
Aktentransportanlagen

Bauer AG 8035 Zürich
Nordstraße 31

Eigene Schloßfabrik
in Wetzikon

BAUER

Waldpflanzen

aller Art, starke, verschulte Pflanzen von guter Herkunft beziehen Sie vorteilhaft aus der bekannten

Forstbaumschule
Ed. Kressibucher
& Sohn
Graltshausen
8573 Altishausen TG
Tel. 072/3 01 51
Inh. Leo Kressibucher
Verlangen Sie Preisliste

Werben Sie für neue Abonnenten des Schweizer Raiffeisenboten

Zu verkaufen

Bandsäge

spez. geeignet für Landwirte. Preis Fr. 480.—.

G. Engel 3532 Zäziwil BE

1 Posten Blachen

mit starkem Nylon-Gewebe, beidseitig beschichtet, zu stark reduzierten Preisen, nur solange Vorrat. Sehr günstige Preise für Verdecke auf Jeep, Landrover, Viehwagen, Lastwagen. Verlangen Sie Muster und Prospekt.

Fritz Bieri
Schlauchweberei
6022 Großwangen
Telephon 045 - 3 53 43

STIHL SUPER

3 x neue Super-Modelle
3 x Super-Leicht
3 x Super-Leistung

Contra S=12 PS
07 S=7¹/₂ PS
08 S=6 PS

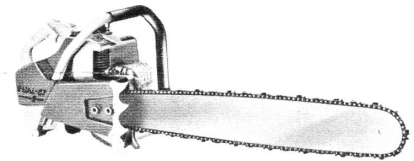
Die hochstehende **Stihl-Qualität** und den zuverlässigen **Stihl-Service** haben wir beibehalten

8 Regional-Stihl-Dienste mit eigenen Reparatur-Werkstätten und über 150 Ortsvertretungen stehen zu Ihrer Verfügung

Stihl, Europas größte Motorsägenfabrik, baut im Jahr über 150 000 Motorsägen. Dank Qualität und großer Leistung exportiert Stihl heute seine Produkte in alle Erdteile.

Der Name Stihl bürgt nicht nur für Qualität, sondern auch für einwandfreie Betreuung Ihrer Maschine nach dem Kauf.

Wenden Sie sich an Ihren Stihl-Dienst, denn dort steht Ihre Stihl für Sie bereit.



M. Müller, Gen.-Vertretung, Postf. 123, 8053 Zürich, 051/53 42 51
H. Matter, Stihl-Dienst, Grüdmat, Toffen/BE, 031/81 13 99
J. Hug, Stihl-Dienst, Hübelacker, Hunzenschwil/AG, 064/47 17 05
W. Brühwiler, Stihl-Dienst, Balterswil/TG, 073/4 39 49
O. Damann, Stihl-Dienst, Magden/AG, 061/87 60 07
G. Ambühl, Stihl-Dienst, Landquart/GR, 081/51 18 27

Inserieren bringt immer Erfolg!

Warum mehr bezahlen?

Fleischsuppe Spezial per kg 12.90
la. Ochsenbouillon per kg nur 11.20
Feinster Kakao ungezuckert per kg nur 5.90
Prima Kunsthonig 4,5 kg nur 11.20
Wacholderlatwerge 4,5 kg nur 16.90
Mexik. Bienenhonig 4,5 kg nur 16.50
Bienenhonig Guatemala 4,5 kg nur 21.—
Magerspeck geräucht ab 4 kg per kg 6.50

Ab Fr. 20.— franko Lieferung. Verlangen Sie meine Hauptpreisliste Nr. 27 mit ca. 100 Artikeln zu en gros Preisen.

R. Bürge, Honig- und Nahrungsmittelversand
9248 Schwarzenbach SG Tel. 073/6 09 73

A. Jaeggi, 4565 Rechterswil SO

Inh.: H. von Arx-Jaeggi

Forstbaumschulen
offeriert

Waldpflanzen

verschiedener Herkunft, zur Verwendung im Jura, Mittelland und Voralpen. – Ihre frühzeitige Bestellung sichert Ihnen die dem Verwendungsort am besten entsprechende Herkunft. – Dank großer Eigenanzucht erhalten Sie bodenfrische Qualitätsware zu günstigem Preis. – Eine unverbindliche Besichtigung unserer Baumschulen würde sich lohnen, oder verlangen Sie Preisliste.

Telephon 065/4 64 25 oder 065/4 69 17

